

SAARLAND



2024/2025

Gemeinschaftsschulen

© Verlag für Aufgabenbücher Krüger Druck+Verlag GmbH & Co. KG

- Erlasse
- Gesetze
- Verordnungen

2–3

Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland
(Schulordnungsgesetz: SchoG)

4–7

Allgemeine Schulordnung (AScho)

8–15

Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes

16–18

Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen

19–21

Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen

22–27

Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG)

Allgemeine Bestimmungen, S. 22
Lehrerkonferenzen, Lehrerausschüsse, S. 24
Beteiligung der Schüler, S. 26
Schülerversammlung, S. 26
Beteiligung der Erziehungsberechtigten, S. 28
Elternvertretung, S. 29
Schulkonferenz, S. 30

22–36

Schulordnung über die Bildungsgänge und Abschlüsse der Gemeinschaftsschule (GemSVO)

41–42

Schulfahrtenerlass

43

Ferienkalender für Saarland 2024/2025

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet die Redaktion überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.



Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)

Auszug aus der Fassung vom 21. August 1996
mit Änderungen bis 4. Juli 2023 (aktuelle Fassung)

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten; insbesondere ist vor Verhängung einer bestimmten Ordnungsmaßnahme zu prüfen, ob nicht eine leichtere Ordnungsmaßnahme ausreicht.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: der schriftliche Verweis;
2. durch den Schulleiter:
 - a) die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe;
 - b) der Ausschluss von besonders bevorzugten Schulveranstaltungen bei fortbestehender Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht während dieser Zeit;
 - c) die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht;
 - d) der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform für einen Unterrichtstag;
3. durch die Klassenkonferenz oder den Jahrgangsausschuss unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Vertreters, wobei der Klassenelternsprecher oder der Elternsprecher der Kerngruppe stimmberechtigt ist und ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme teilnimmt;

- a) der Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen; Nummer 2 Buchst. d bleibt unberührt;
- b) die Androhung des Ausschlusses aus der Schule.

Ein Beschluss der Gesamtkonferenz gemäß Satz 1 Nrn. 4 und 5, an dem die Vertreter der Schülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solchen ist nicht zulässig.

(3) Körperliche Züchtigung und entwürdigende Maßnahmen sind nicht zulässig.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) bis Nr. 3 Buchst. b) ist nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat. Eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, die Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt; eine Ordnungsmaßnahme gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn zu erwarten steht, dass auch bei einem Wechsel der Schule die gleiche Gefährdung der Mitschüler gegeben ist.

(5) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist dem Schüler, vor Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 auch den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung vor der für die Entscheidung zuständigen Stelle zu geben. Der Schüler und die Erziehungsberechtigten können einen Schüler oder Lehrer ihres Vertrauens hinzuziehen.

(6) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig den Schulbesuch untersagen, wenn dessen Verhalten den Ausschluss aus der Schule durch die Gesamtkonferenz erwarten lässt. Der Schulleiter hat die Entscheidung der Gesamtkonferenz unverzüglich herbeizuführen.

(7) Eine Ordnungsmaßnahme ist den Erziehungsberechtigten und dem für die Berufsausbildung des

Schülers Mitverantwortlichen, eine Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 darüber hinaus dem Jugendamt und der unteren Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Ordnungsmaßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.



Allgemeine Schulordnung (ASchO)

Auszug aus der Verordnung vom 10. November 1975 mit Änderungen bis 4. September 2014

§ 5 Schulwechsel

(1) Ein Schulwechsel darf außer in den Fällen des Wohnsitzwechsels grundsätzlich nur zum Schuljahresende oder zum Schulhalbjahr erfolgen; § 19 Abs. 3 SchoG bleibt unberührt.

§ 6 Teilnahme am Pflichtunterricht und an freiwilligem Unterricht

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten (§ 30 Abs. 4 SchoG).

(2) Bei alternativen Unterrichtsangeboten kann der Schüler selbst entscheiden, an welchem Unterricht er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet der Schüler selbst über seine Teilnahme; hat er sich für eine solche Veranstaltung entschieden, so ist er für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt (§ 22 Abs. 3 Schulmitbestimmungsgesetz: SchumG).

Eine Abmeldung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen soll nur zum Schluss eines Schuljahres erfolgen. Zeigt ein Schüler jedoch mangelhafte oder ungenügende Leistungen oder ist sein Verhalten ernstlich zu beanstanden, so kann ihn der Fachlehrer mit Zustimmung des Schulleiters von der weiteren Teilnahme ausschließen. Die Erziehungsberechtigten sind hiervon zu benachrichtigen. Der Schüler ist vor einer Entscheidung zu hören.

§ 7 Befreiungen

(1) Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur in Ausnahmefällen und zeitlich begrenzt vom Unterricht in einzelnen Fächern oder

von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Volljährige Schüler können selbst Anträge stellen.

Befreiung von einer Fachstunde erteilt der jeweilige Fachlehrer, von einer Schulveranstaltung der Klassenlehrer.

(2) Befreiung von den Leibesübungen über zwei Unterrichtstage hinaus wird auf Grund eines ärztlichen, bei längerer Dauer als zwei Monate auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, dessen Kosten die Antragsteller zu tragen haben, vom Schulleiter gewährt; Entsprechendes gilt für die Befreiung von anderen Unterrichtsfächern, in denen an die körperliche Leistungsfähigkeit besondere Anforderungen gestellt werden. Dem amtsärztlichen Zeugnis gleichgestellt ist das Zeugnis eines Direktors einer Universitätsklinik.

(3) Die Erziehungsberechtigten können die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht ablehnen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht dem Schüler zu. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist dem Schulleiter von den Erziehungsberechtigten oder dem Schüler schriftlich abzugeben. Die Abmeldung hat sofortige Wirkung.

§ 8 Schulversäumnisse

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht muss der Schule ein Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen anderes bestimmt ist oder die Schulkonferenz beschlossen hat, dass minderjährige Schüler des Sekundarbereichs II (ab Klasse 11) sich selbst an Stelle der Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigen können. Das Recht und die Pflicht der Schule zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist, bleibt unberührt (§ 22 Abs. 4 SchumG).

(2) Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder wegen sonstiger nicht voraussehbarer, zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die gemäß Absatz 1 Verpflichteten die Schule hierüber unverzüglich unterrichten. Spätestens bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind.

(3) Bei Fehlen infolge Krankheit oder bei sonstigen Schulversäumnissen eines Berufsschülers haben die in § 2 dieser Schulordnung Genannten innerhalb einer Woche bei der Schule den Schülern schriftlich krank zu melden bzw. den Grund des Fernbleibens schriftlich mitzuteilen.

(4) In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben. § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Schulordnung gilt entsprechend.

§ 9 Beurlaubung

(1) Urlaub vom Besuch der Schule darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Er ist rechtzeitig beim Klassenlehrer zu beantragen.

(2) In den allgemeinbildenden Schulen und den beruflichen Vollzeitschulen wird Urlaub bis zu drei Tagen im Monat vom Klassenlehrer, bis zu zwei Wochen im Kalendervierteljahr vom Schulleiter, darüber hinaus von der Schulaufsichtsbehörde erteilt.

(3) In der Berufsschule wird der Urlaub für einen Schultag vom Klassenlehrer, bis zu fünf aufeinander folgenden Schultagen durch den Schulleiter, darüber hinaus durch den Minister für Kultur, Bildung und Wissenschaft erteilt.

(4) Für die Erteilung von Urlaub unmittelbar vor oder nach den Ferien ist der Schulleiter zuständig, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.

§ 11 Versetzungen, Prüfung und anderes

(1) Die Klassenkonferenz bzw. Jahrgangskonferenz entscheidet über die Versetzung eines Schülers. Entscheidend ist, ob unter Würdigung der Gesamtleistung, des Fleißes und der Reife des Schülers damit gerechnet werden kann, dass er in der nächsthö-

ren Klasse bzw. Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten wird. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen, für die kein zulässiger Ausgleich besteht, können eine Versetzung ausschließen. Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis zu vermerken. Nach näherer Bestimmung der Versetzungsordnung kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen der Beschluss über die Versetzung hinausgeschoben und dem Schüler die Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse, längstens bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres gestattet werden. Versetzungen auf Probe sind unzulässig.

(2) Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, so werden die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis oder schriftlich spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres verständigt.

Aus dem Fehlen einer entsprechenden Benachrichtigung kann ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden.

(3) Ein Schüler kann bereits vor dem Versetzungstermin durch Beschluss der Klassenkonferenz und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit dem volljährigen Schüler in die vorhergehende Klasse zurückgestuft werden.

(4) Liegen die Leistungen eines Schülers weit über dem Stand der Klasse, so kann die Gesamtkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers beschließen, dass er eine Klassenstufe überspringen darf.

(5) Ein Schüler muss in der Regel die Schule verlassen, wenn er zweimal in derselben Klasse oder in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen nicht versetzt wurde, sofern es sich nicht um eine Pflichtschule handelt. Der Schüler darf vor Ablauf von drei Schuljahren in keine Schule der gleichen Schulform aufgenommen werden.

(6) Einzelheiten über Zeugniserteilung, Versetzung und Prüfungen sind für die einzelnen Schulformen bzw. Schultypen in der jeweiligen Schul- oder Prüfungsordnung geregelt.

(7) Das Verfahren des Vorrückens in Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe sowie Einzelheiten der Zeugniserteilung werden abweichend durch eigene Ordnung^[5] geregelt.

^[5]Vgl. Oberstufenverordnung BS- Nr. 223-2-103.

§ 11a Nachträgliche Versetzung

(1) Eine nachträgliche Versetzung ist in den Klassenstufen 5 bis 10 der allgemein bildenden Schulen auf Antrag unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen möglich.

(2) Wird ein Schüler, der die betreffende Klassenstufe nicht bereits einmal wiederholt hat, nicht versetzt, ist ihm die Teilnahme an einer Nachprüfung in einem Fach oder Lernbereich zu ermöglichen, dessen Note im Jahreszeugnis mangelhaft oder ungenügend lautet, wenn er bei Vorliegen mindestens ausreichender Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich versetzt worden wäre.

Eine Nachprüfung ist nicht möglich in einem Fach oder Lernbereich, in dem ausweislich des Jahreszeugnisses die Leistung wegen Leistungsverweigerung des Schülers „nicht feststellbar“ war.

Innerhalb zweier aufeinander folgenden Klassenstufen kann nur einmal von der Möglichkeit einer Nachprüfung Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Nachprüfung erfolgt bis zum Ende der ersten vollen Unterrichtswoche des neuen Schuljahres.

(4) Von der Möglichkeit, sich einer Nachprüfung zu unterziehen und vom Termin der Nachprüfung sind die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen diese selbst, unverzüglich nach der Entscheidung der Versetzungskonferenz schriftlich zu unterrichten. Sie sind zugleich aufzufordern, unverzüglich, spätestens in der ersten Woche nach Beginn der Ferien, zu erklären, ob von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch gemacht wird oder nicht.

(5) Die Prüfung zur nachträglichen Versetzung bezieht sich auf den gesamten verbindlichen und durchgenommenen Unterrichtsstoff des jeweiligen Faches im vorausgegangenen Schuljahr; eine weitere Absprache von Inhalten ist nicht zulässig.

(6) In den Fächern oder Lernbereichen, in denen Klassen- oder Kursarbeiten geschrieben werden, erfolgt die Prüfung zur nachträglichen Versetzung in schriftlicher Form. Für die schriftliche Arbeit sind zwei Unterrichtsstunden vorzusehen. Der Schulleiter überträgt die Durchführung der Prüfung einem Fachlehrer. Eine Zweitkorrektur ist vorzusehen. Die beiden Korrektoren legen die Note fest; können sie sich nicht einigen, entscheidet der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft.

(7) In den übrigen Fächern oder Lernbereichen

erfolgt die Prüfung zur nachträglichen Versetzung in mündlicher Form. Sie dauert in der Regel 20 Minuten. An ihr nehmen neben dem vom Schulleiter benannten Fachlehrer der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft als Vorsitzender und eine weitere, in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft als Protokollführer teil. Die Note der Prüfung legen der Fachlehrer, die weitere Lehrkraft und der Vorsitzende auf Vorschlag des Fachlehrers mit Stimmenmehrheit fest.

(8) Besteht der Schüler die Prüfung, ist auf der Rückseite des Jahreszeugnisses ein Vermerk darüber aufzunehmen, dass die Nachprüfung bestanden wurde und er in die nächsthöhere Jahrgangsstufe aufsteigen darf. Eine Änderung von Zeugnisnoten erfolgt nicht.

§ 14 Verhalten der Schüler innerhalb und außerhalb der Schule

(1) Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten oder einer anderen Schule stören könnte.

(2) Im Rahmen des Schulverhältnisses hat der Schüler den Anordnungen des Leiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind; dazu gehören auch Schüler, denen von der Schule ein besonderer Auftrag erteilt worden ist. Die Hausordnung ist zu beachten.

(2a) Es ist untersagt, gefährliche Gegenstände (insbesondere Waffen oder gleichgestellte Gegenstände) mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen.

(3) Jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel und für die Sauberkeit des Schulgeländes, des Schulgrundstücks und der sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen mitverantwortlich. Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und können Erziehungsmaßnahmen oder Bestrafungen nach sich ziehen.

(4) Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler das Schulgelände nur mit Genehmigung eines Lehrers verlassen; dies gilt auch für Pausen und Freistunden. Schülern der Klassen 10 bis 13 der allge-

mein bildenden und beruflichen Schulen ist es freigestellt, die Schule in Freistunden und in den großen Pausen zu verlassen, sofern dies die Schulkonferenz beschließt.

Verlassen Schüler in den genannten Fällen das Schulgrundstück, so entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen in diesen Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

(5) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfsmittel, so kann die Arbeit mit ungenügend bewertet und der Schüler bestraft werden.

(5a) Erbringt ein Schüler geforderte mündliche, schriftliche und/oder praktische Leistungen, die Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind, aus ihm zurechenbaren Gründen (z.B. unentschuldigtes Fehlen, Verweigerung) nicht und ist deshalb keine hinreichende Grundlage für eine Leistungsbewertung gegeben, so liegt eine Leistungsverweigerung vor.

Die verweigerte Leistung wird als „nicht feststellbar“ festgehalten und für die Bildung der Zeugnisnoten und im Rahmen der geltenden Versetzungsbestimmungen wie die Note „ungenügend“ gewertet.

(6) Innerhalb der Schulanlage und bei Schulveranstaltungen ist den Schülern nach Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel sowie

das Rauchen nicht erlaubt. Darüber, ob ausnahmsweise außerhalb des Unterrichts oder einer sonstigen Unterrichtsveranstaltung den Schülern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Rauchen auf dem Schulgelände erlaubt sein soll, entscheidet die Schulkonferenz.

(7) Politische Werbung durch Wort, Schrift, Bild und Emblem, Tragen von Parteiabzeichen sowie parteipolitische Tätigkeit sind nur innerhalb des Unterrichts und schulischer Veranstaltungen sowie innerhalb des Schulbereichs unzulässig.

§ 15 Beschwerderecht

(1) Unabhängig von seinem Alter hat jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, das Recht zur Beschwerde. Die Schule muss sicherstellen, dass der Schüler Gelegenheit erhält, seine Beschwerden vorzutragen, und dass bei begründeten Beschwerden für Abhilfe gesorgt wird. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt.

(2) Glaubt ein Schüler, dass ihm durch einen Lehrer Unrecht geschehen ist, soll er sich zunächst an diesen wenden; er kann dabei die Vermittlung des Klassenschülersprechers in Anspruch nehmen. Wenn er sich an den Schulleiter wenden will, so soll er ihm sein Anliegen möglichst am nächsten Tag vortragen.



Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes

Auszug aus dem Erlass vom 6. Juli 2016 mit Änderungen bis 21. Juni 2017

1. Grundsätze der Leistungsbewertung

Lernen ist einerseits ein selbstgesteuerter und individueller, andererseits ein professionell gestalteter und sozialer Prozess, der durch die Kommunikation mit anderen bestimmt wird. Die Qualität des Lehr- und Lernprozesses hat maßgeblichen Einfluss auf den Kompetenzerwerb von Schülerinnen und Schülern.

Leistungsbewertung als Ergebnis fachlich-pädagogischer Überlegungen setzt eine gezielte und kontinuierliche Lern- und Entwicklungsbeobachtung sowie deren Dokumentation voraus. Die Leistungsbewertung umfasst den gesamten Lernprozess und Lernfortschritt der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Die Leistungsbewertung erfolgt daher nicht ausschließlich aufgrund weniger punktueller Leistungen und wird auch nicht rein schematisch errechnet.

Grundlagen der Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und anwendungsbezogene Leistungsnachweise.

„Schriftliche Arbeiten sind sehr wesentlicher Bestandteil der Zeugnisnote. Auch die mündliche Leistung und die Rechtschreibung sind wichtige Kernkompetenzen über alle Fachdisziplinen hinweg.“

Der Unterricht ist so zu gestalten, dass durch eine individuelle Förderung die Leistungen der Schülerinnen und Schüler möglichst weit an die geforderten Kompetenzen herangeführt werden. In diesem Sinne finden unterschiedliche Formen von Leistungsnachweisen Anwendung.

In diesem Prozess dient die Leistungsbewertung der Information und ist eine der wesentlichen Grundlagen für die fortlaufende individuelle Förderung sowie für Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Ausbildungsbetrieben über den Leistungsstand und die Lernentwicklung. Sie muss transparent und nachvollziehbar sein. Die Leistungsbewertung eröffnet den Schülerinnen und Schülern eine ermutigende Perspektive für die weitere Lernentwicklung und stärkt deren

Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit. Sie ist wertschätzend und würdigt die Lernbereitschaft und individuelle Lernanstrengung. Die individuellen kognitiven, sozialen und emotionalen Bedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers werden vor dem Hintergrund des jeweiligen Entwicklungsstandes berücksichtigt.

Die Leistungsbewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Fachkonferenzen und der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte.

Dieser Erlass trifft Vorgaben zu Anzahl, möglichen Formen der Leistungsnachweise und enthält Bestimmungen zum Verfahren sowie zur Leistungsrückmeldung.

3. Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderschule im Sekundarbereich

3.1 Große Leistungsnachweise (GLN)

In den schriftlichen Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache – im Gymnasium zusätzlich in der dritten Fremdsprache beziehungsweise im Profulfach – werden pro Schuljahr jeweils fünf große Leistungsnachweise erbracht. In der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe sind vier große Leistungsnachweise zu erbringen.

In den nicht schriftlichen Fächern werden an der Gemeinschaftsschule und den Förderschulen in den Klassenstufen 9 und 10 und am Gymnasium in den Klassenstufen 8 und 9 pro Schuljahr jeweils ein bis zwei große Leistungsnachweise erbracht. In der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe sind zwei große Leistungsnachweise zu erbringen.

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit.

Bei der Bewertung großer Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfach-

liche Kompetenzen (Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz) maßgeblich.

„Zudem finden die sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung“.

Die Anzahl der großen Leistungsnachweise in einem Fach soll grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses gleich sein.

Die nachfolgende Aufzählung kann um weitere Formen großer Leistungsnachweise ergänzt werden, die in Umfang und Anforderungsniveau den nachfolgend aufgeführten Formen großer Leistungsnachweise entsprechen.

3.1.1 Schriftliche Arbeit

Eine schriftliche Arbeit ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorliegt. Eine schriftliche Arbeit ist so konzipiert, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist.

Schriftliche Arbeiten werden nur in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache sowie am Gymnasium zusätzlich in der dritten Fremdsprache beziehungsweise im Profilfach erbracht.

3.1.2 Schriftliche Überprüfung

Eine schriftliche Überprüfung ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung der Schülerin/dem Schüler schriftlich vorliegt. Die Aufgabenstellung bezieht sich maximal auf die letzten sechs vorangegangenen Unterrichtsstunden. Sie ist so zu konzipieren, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist (maximal eine Unterrichtsstunde). Diese Form des großen Leistungsnachweises ist in allen Fächern außer in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache sowie am Gymnasium auch in der dritten Fremdsprache beziehungsweise im Profilfach und nur in den Klassenstufen 8 und 9 des Gymnasiums, den Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschule sowie in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe möglich.

3.1.3 Referat

Ein Referat umfasst die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, eine Präsentation in einer festgelegten Zeitspanne und ein vertiefendes Unterrichtsgespräch zum Thema.

3.1.4 Wettbewerb

Eine Lernleistung im Rahmen eines Wettbewerbes muss mit schulischen Lerninhalten in einem Zusammenhang stehen und den Leistungserwartungen des jeweiligen Bildungsganges und der jeweiligen Klassenstufe entsprechen. Die Wettbewerbsleistung wird durch ein Fachgespräch ergänzt. Die einzelne Wettbewerbsleistung darf nur einmalig in einem Unterrichtsfach eingebracht werden.

3.1.5 Portfolio

Ein Portfolio ist eine weitgehend selbstständig erstellte schriftliche Dokumentation, die alle wesentlichen Inhalte, Lernwege und Arbeitsprozesse in einem bestimmten Fach zu einem vereinbarten Thema umfasst. Zuvor wird der Zeitrahmen, innerhalb dessen diese schriftliche Dokumentation erstellt wird, festgelegt.

3.1.6 Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung, Paar- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei der Paar- oder Gruppenprüfung soll der Sprechanteil der zu prüfenden Schülerinnen und Schüler in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

3.1.7 Experimentelle bzw. empirische Arbeit oder Fallstudie

Eine experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder eine Fallstudie dient der methodisch festgelegten Gewinnung und Auswertung von Informationen (zum Beispiel Experiment, Untersuchung, Umfrage).

Bei der Bewertung werden insbesondere die Eigenständigkeit bei der Planung, Durchführung und Dokumentation sowie die Auswertung und die Präsentation berücksichtigt.

3.1.8 Praktische Arbeit

Eine praktische Arbeit umfasst zwei- und dreidimensionale bildnerische Darstellungen, künstlerische Darbietungen aller musisch-kulturellen Sparten sowie handwerkliche Objekte. Der Arbeitsprozess gliedert sich in Planung, Gestaltung und Präsentation und kann durch eine schriftliche Dokumentation ergänzt werden. Neben inhaltlichen und methodischen Aspekten – wie zum Beispiel ein gezielter Einsatz von Materialien und Medien – sind insbesondere Eigenständigkeit, Kreativität und Ausdrucksfähigkeit wesentliche Bewertungskriterien.

Auch sportmotorische Leistungen gehören zu den praktischen Arbeiten. Je nach Sportart finden die vorgeannten Kriterien Anwendung.

3.2 Kleine Leistungsnachweise (KLN)

Kleine Leistungsnachweise unterscheiden sich in Umfang und Anforderung von den großen Leistungsnachweisen. Sie sind nicht ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit. Bei der Bewertung kleiner Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz) maßgeblich.

„Zudem finden die sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung.“

Die Form kleiner Leistungsnachweise kann von Schülerin oder Schüler zu Schülerin oder Schüler variieren.

Kleine Leistungsnachweise können als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen konzipiert sein; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Die unter 3.1.3 bis 3.1.8 aufgeführten Formen der großen Leistungsnachweise können in Umfang und Anforderungsniveau angepasst auch als kleine Leistungsnachweise durchgeführt werden. Darüber hinaus sind weitere Formen kleiner Leistungsnachweise wie beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Formen möglich, wenn diese in Umfang und Anforderungsniveau entsprechend ausgestaltet sind.

3.2.1 Mitarbeit

Die Bewertung der Mitarbeit berücksichtigt die aktive Beteiligung am Unterricht einschließlich der erbrachten mündlichen Beiträge über einen längeren Unterrichtszeitraum (ca. 8 bis 10 Unterrichts-

wochen). Dabei ist insbesondere die inhaltliche Qualität der Beteiligung maßgeblich. Die Bewertung der Mitarbeit ist den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen (mindestens vierteljährlich und rechtzeitig vor der Festlegung der Zeugnisnote) – gegebenenfalls mit einer Begründung – schriftlich bekannt zu geben. Pro Halbjahr ist eine Gesamtnote aus den Einzelbewertungen zu bilden, die als kleiner Leistungsnachweis gewertet wird (Nummer 3.3).“

3.2.2 Protokoll

Ein Protokoll kann als Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll angefertigt werden. Bei der Bewertung ist zusätzlich auf Vollständigkeit und die Auswahl einer geeigneten Darstellungsform zu achten.

3.2.3 Lerntagebuch

In einem Lerntagebuch dokumentieren die Schülerinnen und Schüler Lerninhalte und Unterrichtsaufgaben.

3.2.4 Präsentation

Eine Präsentation ist ein Vortrag zu einem vorgegebenen Thema in einer festgelegten Zeitspanne von etwa fünf bis zehn Minuten, der durch ein vertiefendes Unterrichtsgespräch ergänzt werden kann.

3.2.5 Wochenplan

Der Wochenplan wird den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorgelegt und beinhaltet differenzierte Aufgabenstellungen zu Lerninhalten. Das Erledigen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in einer vorgegebenen Zeit selbstständig und individuell zu arbeiten.

3.3 Übersicht über die Leistungsnachweise

Bei der Auswahl der Leistungsnachweise ist ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Formen abzudecken.

3.3.1 Leistungsnachweise für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen im Sekundarbereich

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen /Förderschulen im Sekundarbereich				
GemS/FoS Klassenstufen 5 – 10	Anzahl der großen Leistungsnachweise (GLN): 5 in jedem schriftlichen Fach pro Schuljahr*			
	Schriftliche Arbeiten: 2 bis 4			weitere GLN: 1 bis 3
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen			Hinweise
	Klassenstufen 5/6	Klassenstufen 7/8	Klassenstufen 9/10	
Ma	etwa 45 min	etwa 45 min	etwa 45-90 min	
De	etwa 45 min	etwa 45-90 min	etwa 45-135 min	
1./2. FS	etwa 45 min	etwa 45-90 min	etwa 45-90 min	mindestens jedes zweites Schuljahr eine mündliche Prüfung
Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr: 6				

* Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Abschlussprüfung teilnehmen, reduziert sich die Anzahl der großen Leistungsnachweise in dem jeweiligen Schuljahr um einen großen Leistungsnachweis.

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen /Förderschulen im Sekundarbereich pro Schuljahr			
Anzahl der großen und der kleinen Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen/Förderschulen im Sekundarbereich pro Schuljahr			
GemS/FoS Klassenstufen 5 – 10	Klassenstufen 5/6	Klassenstufen 7/8	Klassenstufen 9/10
nicht schriftliche Fächer	5 KLN (Richtzahl)	5 KLN (Richtzahl)	jeweils 1-2 GLN (davon maximal eine schriftliche Überprüfung) + 4 KLN (Richtzahl)

3.3.2 Leistungsnachweise für die Klassenstufen 5 bis 9 an Gymnasien

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an Gymnasien				
Gym Klassenstufen 5-9	Anzahl der großen Leistungsnachweise (GLN): 5 in jedem schriftlichen Fach pro Schuljahr			
	Schriftliche Arbeiten: 2 bis 4			weitere GLN: 1 bis 3
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen			Hinweise
	Klassenstufen 5/6	Klassenstufen 7/8	Klassenstufen 9/10	
Ma	etwa 45 min	etwa 45 min	etwa 45-90 min	
De	etwa 45 min	etwa 45-90 min	etwa 45-135 min	
1./2. FS	etwa 45 min	etwa 45-90 min	etwa 45-90 min	– in den modernen FS mindestens jedes zweite Jahr eine mündliche Prüfung – in den naturwissenschaftlichen Profulfächern in jedem Jahr eine experimentelle Arbeit
Profulfach bzw. 3. FS	–	etwa 45 min	etwa 45-90 min	
Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr: 6				

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an den Gymnasien pro Schuljahr		
Anzahl der großen und der kleinen Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an den Gymnasien pro Schuljahr		
Gym	Klassenstufen 5/6/7	Klassenstufen 8/9
nicht schriftliche Fächer	5 KLN (Richtzahl)	jeweils 1-2 GLN (davon maximal eine schriftliche Überprüfung) + 4 KLN (Richtzahl)

3.3.3 Leistungsnachweise in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe pro Schuljahr		
GemS/Gym	Anzahl der großen Leistungsnachweise GLN: 4 je schriftlichem Fach pro Schuljahr	
	Schriftliche Arbeiten: 3 bis 4	weitere GLN: 0 bis 1
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen	Hinweise
Ma	etwa 45-90 min	
De	etwa 90-135 min	
Profilfach	etwa 45-90 min	
Fremdsprache	Schriftliche Arbeiten: 2 bis 3	weitere GLN: 1 bis 2
	etwa 45-90 min	davon eine mündliche Prüfung
Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr: 6		

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe pro Schuljahr	
Anzahl der großen und der kleinen Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 9 an den Gymnasien pro Schuljahr	
GemS/Gym	Anzahl der großen und kleinen Leistungsnachweise
nicht schriftliche Fächer	2 GLN + 4 KLN (Richtzahl)

3.4 Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung

3.4.1 Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig. Die Termine für die Anfertigung, Abgabe bzw. Präsentation großer Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens sieben Kalendertage zuvor bekannt gegeben.

Die Termine für große Leistungsnachweise sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Durch eine abgestimmte Zeitplanung ist eine Häufung von Leistungsnachweisen insbesondere vor den Zeugnis-konferenzen zu vermeiden.

Die Anfertigung eines großen Leistungsnachweises in einem Fach darf frühestens eine Unterrichtswoche nach der Leistungsrückmeldung zu einem vorangegangenen gleichartigen großen Leistungsnachweis in demselben Fach verlangt werden.

An einem Tag dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler grundsätzlich höchstens zwei große Leistungsnachweise – davon jedoch nur eine schriftliche Arbeit oder eine schriftliche Überprüfung – verlangt werden.

In einer Kalenderwoche dürfen je Schülerin oder Schüler höchstens drei große Leistungsnachweise, die im Klassen- oder Kursverband erbracht werden, verlangt werden, davon höchstens zwei schriftliche Arbeiten beziehungsweise drei schriftliche Überprüfungen.

Wenn Leistungsnachweise von einzelnen Schülerinnen und Schülern versäumt wurden, kann die Lehrkraft die Nachholung der Leistungsnachweise anordnen.

3.4.2 Bewertung, Leistungsrückmeldung, Dokumentation

Die Kriterien der Bewertung aller Leistungsnachweise müssen den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor der Erbringung eines Leistungsnachweises erläutert werden. Hierzu gehört gegebenenfalls auch, inwiefern Sprache und Form in die Bewertung mit einfließen.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise muss den Schülerinnen und Schülern nachvollziehbar mitgeteilt werden.

„Dies beinhaltet bei schriftlichen Leistungsnachweisen die Begründung durch Korrekturhinweise und einen kurzen zusammenfassenden Kommentar.“

Diese sollen bereits erworbene (Teil-) Kompetenzen würdigen und gezielte Hinweise zur Verbesserung der Leistung enthalten. In schriftlichen Leistungsnachweisen werden Hinweise zur Verbesserung von Sprache und Form gegeben.

Die Bewertungen großer Leistungsnachweise sind spätestens nach drei Schulwochen mitzuteilen. Die Bewertungen kleiner Leistungsnachweise sind den Schülerinnen und Schülern spätestens nach zwei Schulwochen bekannt zu geben und den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls zusammenfassend mitzuteilen.

„In Bezug auf die großen Leistungsnachweise soll ein Notenspiegel bekannt gegeben werden.“

Die Bewertung aller Leistungsnachweise wird in Notenstufen ausgedrückt, die als Wortbezeichnungen mitgeteilt werden. Dabei gelten folgende Notenstufen:

sehr gut (1)

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2)

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend (3)

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;

ausreichend (4)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6)

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Je nach Notentendenz werden diesen Notenstufen Punktzahlen eines 15-Punkte-Systems nach folgendem Schlüssel zugeordnet: der Note „sehr gut“ 15/14/13, der Note „gut“ 12/11/10, der Note „befriedigend“, 09/08/07, der Note „ausreichend“, 06/05/04, der Note „mangelhaft“ 03/02/01 und der Note „ungenügend“ 00 Punkte.

3.4.3 Vorlage bei der Schulleitung

Vor der Rückgabe jeder schriftlichen Arbeit sowie jeder schriftlichen Überprüfung sind in der Regel der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens drei Arbeiten, die das gesamte Leistungsspektrum abbilden, jeweils zusammen mit der Aufgabenstellung, dem Bewertungsmaßstab (gegebenenfalls einschließlich der Darstellung der Anpassung des Anforderungsniveaus) sowie der Notenverteilung vorzulegen.

Darüberhinaus kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage weiterer Formen großer Leistungsnachweise anfordern.

Erreicht bei einer schriftlichen Arbeit oder einer schriftlichen Überprüfung mindestens ein Drittel der Schülerinnen und Schüler einer Klasse/eines Kurses kein mindestens ausreichendes Ergebnis, ist dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft nach Anhörung der Fachlehrerkraft und gegebenenfalls der Fachkonferenz, ob die jeweiligen Anforderungen und der Bewertungsmaßstab angemessen sind. Ist dies der Fall, ist der große Leistungsnachweis wie zuvor festgelegt zu werten, andernfalls entscheidet die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter über das weitere Vorgehen (Wertung bei Veränderung des Bewertungsmaßstabes beziehungsweise Nichtwertung und Wiederholung). Über diese Entscheidung werden die Erziehungsberechtigten sowie die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bzw. die Kursprecherin oder der Kursprecher informiert. In einem nicht zu wertenden Leistungsnachweis erbrachte Leistungen sollen zugunsten der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Vergleichsarbeiten.

3.4.4 Ermittlung der Zeugnisnote

Eine Zeugnisnote ist eine fachlich-pädagogische Gesamtbewertung aller Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler erbracht hat. Sie berücksichtigt die Ergebnisse aller Leistungsnachweise auf Grundlage einer kontinuierlichen Beobachtung der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung, die in geeigneter Weise dokumentiert sind.

In den schriftlichen Fächern fließt die aus den großen Leistungsnachweisen ermittelte Note etwa zu drei Fünftel und die aus den kleinen Leistungsnachweisen ermittelte Note etwa zu zwei Fünfteln unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit in die jeweilige Halbjahresnote ein.

„In den nicht schriftlichen Fächern gehen alle Leistungsnachweise etwa gleichgewichtig unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit in die jeweilige Halbjahresnote ein.“ Dies gilt auch in den Klassenstufen 8 und 9 des Gymnasiums, den Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschule und in der gymnasialen Oberstufe hinsichtlich der großen Leistungsnachweise.

Die Note im Jahreszeugnis wird aufgrund der Leistungen während des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr ermittelt.



Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gesamtschulen

Auszug aus der Verordnung vom 12. Juli 2000
mit Änderungen vom 5. März 2024

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Abschlusses an den in § 1 genannten Schulen bildet den Abschluss der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit dieser Schulen. In der Abschlussprüfung soll der Schüler/die Schülerin nachweisen, dass er/sie die Lernziele erreicht hat, die in den Lehrplänen bezogenen Unterricht an den in § 1 genannten Schulen vorgegeben sind.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil kann auch praktische Elemente umfassen.

§ 5 Teilnahme an der Prüfung

(1) Am schriftlichen Teil der Abschlussprüfung nehmen alle Schüler/Schülerinnen der Klassenstufe 10 ohne förmliche Zulassung teil. Steht bereits aufgrund der Vornoten fest, dass der Schüler/die Schülerin bei unterstellten optimalen Ergebnissen der Prüfung den mittleren Bildungsabschluss nicht erreichen kann, so nimmt er/sie nicht an der Prüfung teil.

(2) Tritt ein Schüler/eine Schülerin nach Festsetzung der Vornoten von der Prüfung zurück, so wird er/sie einem Schüler/einer Schülerin gleichgestellt, der/die die Prüfung nicht bestanden hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schüler/eine Schülerin die Prüfung ganz oder teilweise versäumt. In diesen Fällen kann der Schüler/die Schülerin bis zum Unterrichtsende im laufenden Schuljahr am Unterricht der Klassenstufe 9 teilnehmen, wenn er/sie die Prüfung wiederholen will. Eine neue Versetzungsentscheidung ergeht nicht; ein Jahreszeugnis wird nicht ausgestellt. Leistungen, die während der Wiederholungszeit in der Klassenstufe 9 erreicht werden, sind mit den Leistungen des folgenden Halbjahres im Halbjahreszeugnis zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung findet keine Anwendung, wenn ein Schüler/eine Schülerin aus Gründen die er/sie nachweislich nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit), verhindert ist, zur Prüfung anzutreten oder bis zu ihrem Abschluss an ihr teilzunehmen. Ob der Schüler/die Schülerin die Gründe zu vertreten hat, entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin. Hat er/sie die Gründe nicht zu vertreten, ist ihm/ihr ein besonderer Termin zur Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung einzuräumen.

§ 9 Festsetzung der Vornoten

(1) In den Fächern Deutsch, Mathematik und der 1. Fremdsprache werden die Vornoten von den jeweiligen Fachlehrkräften, des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder dessen/deren Vertretung, frühestens eine Woche, spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung festgesetzt; § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. In allen übrigen Fächern erfolgt die Festsetzung der Vornoten durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder einer von ihm/von ihr bestimmten Vertretung zeitgleich mit der Feststellung, ob ein Schüler/eine Schülerin zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist (§ 15).

(2) In der Klassenstufe 10 wird frühestens eine Woche, spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung für die im zweiten Schulhalbjahr dieser Klassenstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache erbrachten Leistungen jeweils eine Note gebildet. In allen übrigen Fächern erfolgt die Festsetzung der jeweiligen Vornoten zeitgleich mit der Feststellung, ob ein Schüler/eine Schülerin zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.

(3) Die Vornote in dem einzelnen Fach wird gebildet aufgrund der Noten des Jahreszeugnisses der

Klassenstufe 9, des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe 10 und aus der gemäß Absatz 2 gebildeten Note; diese drei Noten sind grundsätzlich als gleichwertig zu berücksichtigen. Weichen diese Noten voneinander ab, so entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Vornote in einem Mittelwert liegt oder ob einer Teilnote besonderes Gewicht zukommt. Ist eine der Klassenstufen wiederholt worden, so wird nur die bei der Wiederholung erreichte Note berücksichtigt.

Wird ein Fach in der Klassenstufe 10 epochal unterrichtet, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die erreichte Note zweifach berücksichtigt wird.

(4) Für Schüler/Schülerinnen der Erweiterten Realschulen wird die Vornote im Fach Sozialkunde gebildet aufgrund der Note des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe 10 und der gemäß Absatz 2 gebildeten Note. Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Vornoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache sind den Schülern/Schülerinnen nach ihrer Festsetzung und Eintragung in die Prüfungsliste (§ 8) unverzüglich mündlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Vornoten in allen übrigen Fächern erfolgt zusammen mit der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse (§ 16).

§ 10 Prüfungsfächer, Prüfungsaufgaben, Bearbeitungszeit

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf das Fach Deutsch, die 1. Fremdsprache (Französisch oder Englisch) und das Fach Mathematik. Die Prüfungsaufgaben müssen den Lehrplänen für den auf den mittleren Bildungsabschluss bezogenen Unterricht in der Erweiterten Realschule und der Gesamtschule entsprechen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht angefertigten Arbeit je Fach. Für jedes Fach ist ein eigener Prüfungstag vorzusehen.

(3) Als Prüfungsaufgaben sind zu bearbeiten

im Fach Deutsch:

eine Arbeit über eines von drei zur Wahl gestellten Themen (Bearbeitungszeit: vier Zeitstunden).

in der 1. Fremdsprache:

ein Hörverstehenstest, ein Leseverstehenstest, ein Brief (lettre dirigée bzw. guided letter) sowie

ein Sprachbausteintest (Gesamtbearbeitungszeit: 2¹/₂ Zeitstunden).

im Fach Mathematik:

ein Pflichtteil sowie ein Wahlteil, wobei der Wahlteil etwa ein Drittel der Bearbeitungszeit umfasst (Bearbeitungszeit: drei Zeitstunden).

§ 13 Beurteilung der Prüfungsaufgaben

(1) Jede Prüfungsarbeit wird vom Fachlehrer/von der Fachlehrerin der Klasse/des Kurses beurteilt. Wird die erbrachte Leistung als nicht ausreichend bewertet, so wird die Prüfungsarbeit von einer von dem Schulleiter/der Schulleiterin bestimmten weiteren Fachlehrkraft beurteilt.

(2) Weichen die Noten der beiden Korrektoren/Korrektorinnen voneinander ab, so setzt der Schulleiter/die Schulleiterin im Benehmen mit ihnen die Note für die Prüfungsarbeit fest; er/sie kann vor seiner/ihrer Entscheidung weitere Fachlehrer/Fachlehrerinnen hinzuziehen.

§ 14 Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Bis spätestens fünf Kalendertage nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung meldet sich jeder Schüler/jede Schülerin in einem Fach zur mündlichen Prüfung. Der Schüler/Die Schülerin kann sich dabei – mit Ausnahme der bereits schriftlich geprüften Fächer und des Faches Sport – grundsätzlich für jedes in der Klassenstufe 10 unterrichtete Fach entscheiden, wobei an Erweiterten Realschulen, Realschulen und an Gesamtschulen auch die 2. Fremdsprache und an Gesamtschulen auch das im Rahmen des Wahlpflichtbereiches II in Betracht kommt. An Gesamtschulen ist die Wahl des in Klassenstufe 9 abgeschlossenen Faches Biologie, an Realschulen des in Klassenstufe 9 abgeschlossenen Faches Erdkunde ebenfalls möglich.

An Stelle dieser mündlichen Prüfung kann der Schüler/die Schülerin eine besondere Lernleistung einbringen. Eine besondere Lernleistung kann zum Beispiel ein umfassender Beitrag aus einem vom Saarland geförderten Wettbewerb oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes sein, das entsprechend seinem fachlichen Schwerpunkt einem Unterrichtsfach laut Stundentafel zuzuordnen ist. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren; in einem Prüfungs-

gespräch stellt der Schüler/die Schülerin die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler/Schülerinnen beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

(2) Darüber hinaus kann sich jeder Schüler/jede Schülerin ebenfalls bis spätestens fünf Kalendertage nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung freiwillig in zwei weiteren Fächern zur mündlichen Prüfung melden. Der Schüler/Die Schülerin kann sich dabei für jedes im Jahr der Abschlussprüfung unterrichtete Fach entscheiden.

(3) Die Meldungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen schriftlich oder mittels digitalem Dokument in einer von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten oder zugelassenen geschützten elektronischen Umgebung.

§ 15 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach Festsetzung der Noten der schriftlichen Prüfung (§ 13) stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin fest, ob ein Schüler/eine Schülerin zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn ein Schüler/eine Schülerin in zwei oder mehr der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache sowohl als Vornote als auch in den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung nicht ausreichende Leistungen aufweist. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) In allen anderen Fällen ist der Schüler/die Schülerin zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(4) Ein Schüler/Eine Schülerin kann von der mündlichen Prüfung nicht befreit werden.

§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Der Schulleiter/Die Schulleiterin setzt im Einvernehmen mit dem/der von der Schulaufsichtsbehörde bestellten Vorsitzenden den Prüfungsplan fest.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert 15 Minuten, die Dauer einer mündlichen Prüfung mit praktischen

Elementen soll drei Zeitstunden nicht überschreiten. Eventuell notwendige Vorbereitungszeiten zählen nicht zur Prüfungsdauer.

(3) Die mündliche Prüfung in einer Fremdsprache wird grundsätzlich in einer Gruppe von zwei Schülern/Schülerinnen durchgeführt; eine mündliche Prüfung mit praktischen Elementen kann in einer Gruppe von bis zu vier Schülern/Schülerinnen durchgeführt werden. Eine besondere Lernleistung kann in einer Gruppe von bis zu drei Schülern/Schülerinnen erbracht werden. In allen anderen Fällen werden die Schüler/Schülerinnen einzeln geprüft.

§ 19 Festsetzung der Endnoten

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung werden die Endnoten in den einzelnen Fächern in einer Schlusskonferenz von der Prüfungskommission auf Vorschlag des jeweiligen Fachlehrers/der jeweiligen Fachlehrerin beraten und festgesetzt. Gegen die von der Prüfungskommission festgesetzten Endnoten kann der/die Vorsitzende Einspruch erheben; hilft die Prüfungskommission dem Einspruch nicht ab, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) In einem Fach, in dem sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft worden ist, wird zunächst eine Note für die Prüfungsleistung festgesetzt. Dabei ist dem Ergebnis der schriftlichen gegenüber dem der mündlichen Prüfung ein besonderes Gewicht beizumessen.

(4) Bei der Festsetzung der Endnote sind die Vornote und die Prüfungsleistung gemäß Absatz 2 in der Regel als gleichwertig zu berücksichtigen. Weichen diese Noten voneinander ab, so entscheidet die Prüfungskommission, ob die Endnote in einem Mittelwert liegt oder ob einer Teilnote besonderes Gewicht zukommt.

(5) Wird die Prüfungsleistung eines Schülers/einer Schülerin der Gesamtschule, der/die im Aufbaukurs unterrichtet wurde und dessen/deren Vornote mindestens 11 Punkte beträgt, mit 15 Punkten bewertet, so wird die Vornote als Endnote festgesetzt.

(6) In einem Fach, in dem weder schriftlich, noch mündlich geprüft worden ist, ist die Vornote zugleich die Endnote.



Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Auszug aus der Verordnung vom 12. Juli 2000 mit Änderungen vom 05. März 2024

§ 5 Teilnahme an der Prüfung

(1) Am schriftlichen Teil der Abschlussprüfung nehmen ohne förmliche Zulassung teil:

1. die Schüler/Schülerinnen der Klassenstufe 9 des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Bildungsganges der privaten erweiterten Realschulen.

(2) Tritt ein Schüler/eine Schülerin nach Festsetzung der Vornoten von der Prüfung zurück, so wird er/sie einem Schüler/einer Schülerin gleichgestellt, der/die die Prüfung nicht bestanden hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schüler/eine Schülerin die Prüfung ganz oder teilweise versäumt. In diesen Fällen kann der Schüler/die Schülerin bis zum Unterrichtsende im laufenden Schuljahr am Unterricht der vorangehenden Klassenstufe teilnehmen, wenn er/sie die Prüfung wiederholen will. Eine neue Versetzungsentcheidung ergeht nicht; ein Jahreszeugnis wird nicht ausgestellt. Leistungen, die während der Wiederholungszeit in der vorangehenden Klassenstufe erreicht werden, sind mit den Leistungen des folgenden Halbjahres im Halbjahreszeugnis zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung findet keine Anwendung, wenn ein Schüler/eine Schülerin aus Gründen, die er/sie nachweislich nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit), verhindert ist, zur Prüfung anzutreten oder bis zu ihrem Abschluss an ihr teilzunehmen. Ob der Schüler/die Schülerin die Gründe zu vertreten hat, entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin. Hat er/sie die Gründe nicht zu vertreten, ist ihm/ihr ein besonderer Termin zur Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung einzuräumen.

§ 6 Prüfungsnoten

Für die Festsetzung der Vornoten, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Endnoten gelten die Notenstufen entsprechend

der Regelung in der Schulordnung für die jeweilige Schulreform.

§ 9 Festsetzung der Vornoten

(1) In den Fächern Deutsch und Mathematik werden die Vornoten von den jeweiligen Fachlehrkräften, dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder dessen/deren Vertretung, frühestens eine Woche, spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung festgesetzt; § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. In allen übrigen Fächern erfolgt die Festsetzung der Vornoten durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/der Schulleiterin oder einer von ihm/von ihr bestimmten Vertretung zeitgleich mit der Feststellung, ob ein Schüler/eine Schülerin zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist (§ 15).

(2) In der Klassenstufe 9 der Gemeinschaftsschule sowie im letzten Jahr des auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses bezogenen Bildungsganges an Förderschulen wird frühestens eine Woche, spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung für die im zweiten Schulhalbjahr dieser Klassenstufe in den Fächern Deutsch und Mathematik erbrachten Leistungen jeweils eine Note gebildet. In allen übrigen Fächern erfolgt die Festsetzung der jeweiligen Vornoten zeitgleich mit der Feststellung, ob ein Schüler/eine Schülerin zur mündlichen Prüfung zuzulassen ist.

(3) Die Vornote in dem einzelnen Fach wird gebildet aufgrund der Noten des Halbjahreszeugnisses der aktuellen Klassenstufe, des Jahreszeugnisses der vorangehenden Klassenstufe und aus der gemäß Absatz 2 gebildeten Note; diese drei Noten sind grundsätzlich als gleichwertig zu berücksichtigen. Weichen diese Noten voneinander ab, so entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Vornote in einem Mittelwert liegt oder ob einer Teilnote besonderes Gewicht zukommt. Ist eine der Klassenstufen wiederholt worden, so wird nur die bei der Wieder-

holung erreichte Note berücksichtigt. Wird ein Fach in der Klassenstufe 9 epochal unterrichtet, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die erreichte Note zweifach berücksichtigt wird.

(4) In den folgenden Fällen werden die Vornoten jeweils aufgrund der Noten des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe 9 und aus der gemäß Absatz 2 gebildeten Note gebildet:

1. für Schüler/Schülerinnen der Gemeinschaftsschulen, die in Klassenstufe 8 in dem Fach Naturwissenschaften unterrichtet wurden, in den Fächern Biologie, Physik und Chemie.
2. für Schüler/Schülerinnen der Gemeinschaftsschulen, die in der Klassenstufe 9 in den Fächern Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde unterrichtet werden, in diesen Fächern,
3. für Schüler/Schülerinnen an privaten Erweiterten Realschulen in den Fächern Biologie, Erdkunde und Musik.

Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 und 3 gilt jeweils entsprechend.

§ 10 Prüfungsfächer, Prüfungsaufgaben, Bearbeitungszeit

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik. Die Prüfungsaufgaben müssen den Lehrplänen für den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht in der Gemeinschaftsschule entsprechen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht angefertigten Arbeit je Fach. Für jedes Fach ist ein eigener Prüfungstag vorzusehen.

(3) Als Prüfungsaufgaben sind zu bearbeiten

im Fach Deutsch:

eine Arbeit über eine von drei zur Wahl gestellten Aufgaben (Themen oder sonstige Aufgaben); Bearbeitungszeit: 2 1/2 Zeitstunden

im Fach Mathematik:

ein Pflichtteil sowie ein Wahlteil, wobei der Wahlteil etwa ein Drittel der Bearbeitungszeit umfasst (Bearbeitungszeit: zwei Zeitstunden).

§ 14 Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Alle Schüler/Schülerinnen der Gemeinschaftsschule legen im Wahlpflichtbereich, alle Schüler/Schülerinnen der Förderschulen sowie der privaten Erweiterten Realschulen und der privaten Hauptschulen legen im Fach Arbeitslehre eine mündliche Prüfung ab. Diese berücksichtigt praktische und theoretische Ansätze und ist projekt- und prozessorientiert.

An Stelle dieser mündlichen Prüfung kann der Schüler/die Schülerin eine besondere Lernleistung einbringen. Eine besondere Lernleistung kann zum Beispiel ein umfassender Beitrag aus einem vom Saarland geförderten Wettbewerb oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes sein, das entsprechend seinem fachlichen Schwerpunkt einem Unterrichtsfach laut Stundentafel zuzuordnen ist. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren; in einem Prüfungsgespräch stellt der Schüler/die Schülerin die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler/Schülerinnen beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

(2) Bis spätestens fünf Kalendertage nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung kann sich jeder Schüler/jede Schülerin freiwillig in zwei weiteren Fächern zur mündlichen Prüfung melden. Der Schüler/Die Schülerin kann sich dabei für jedes im Jahr der Abschlussprüfung unterrichtete Fach entscheiden.

§ 15 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn ein Schüler/eine Schülerin in den Fächern Deutsch und Mathematik sowohl als Vornote als auch in den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung nicht ausreichende Leistungen aufweist. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) In allen anderen Fällen ist der Schüler/die Schülerin zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(4) Eine Schüler/Eine Schülerin kann von der mündlichen Prüfung nicht befreit werden.

§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung

(2) Eine mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt für alle Schülerinnen und Schüler 20 Minuten und zählt nicht zur Prüfungsdauer. Die Dauer einer mündlichen Prüfung mit praktischen Elementen soll drei Zeitstunden nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit für diese mündliche Prüfung kann abweichend von Satz 1 verlängert werden.

(3) Die mündliche Prüfung in einer Fremdsprache wird grundsätzlich in einer Gruppe von zwei Schülern/Schülerinnen durchgeführt; eine mündliche Prüfung mit praktischen Elementen kann in einer Gruppe von bis zu vier Schülern/Schülerinnen durchgeführt werden. Eine besondere Lernleistung kann in einer Gruppe von bis zu drei Schülern/Schülerinnen erbracht werden. In allen anderen Fällen werden die Schüler/Schülerinnen einzeln geprüft.

§ 23 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend hiervon kann ein Schüler/eine Schülerin der Gemeinschaftsschule, der/die die Prüfung bestanden, jedoch die Voraussetzungen zum Eintritt in die Klassenstufe 10 nicht erfüllt hat, die Abschlussprüfung wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass er/sie nach der Wiederholung die Berechtigung zum Eintritt in die Klassenstufe 10 erreicht wird.

§ 24 Täuschungsversuche und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann nach der Schwere des jeweiligen Falles

1. zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden oder
2. für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ erhalten oder
3. von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.



Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG)

Auszug aus dem Gesetz über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen mit Änderungen bis 22. Januar 2021 – Gültig ab 1. August 2022

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den an der Schule Beteiligten die Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung des Interesses aller Bürger an der Schule und des Auftrages, den der Staat und seine Einrichtungen zu erfüllen haben, gerechtfertigt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes (SchoG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. als Mitbestimmung diejenigen Beteiligungsrechte, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilhabe an Entscheidungen zum Inhalt haben,
2. als Mitwirkung alle sonstigen Beteiligungsrechte, insbesondere das Recht auf Information, Anhörung und beratende Mitarbeit in Gremien.

(2) Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die mit der selbstständigen Erteilung von Unterricht beauftragt sind. Schulische Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die Lehrhilfskräfte der Schule.

(3) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte,
- b) mit schriftlicher Zustimmung des Personensorgeberechtigten, Personen, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt.

Soweit es die Mitgliedschaft in den in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien betrifft, gelten auch die Eltern volljähriger Schüler als Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3 Grundsätze für Wahlen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, es sei denn, alle anwesenden Wahlberechtigten beschließen offene Abstimmung. Sie sollen auf der Ebene der Klassen und Unterrichtsgruppen binnen vier Wochen, auf der Schulebene binnen sechs Wochen, auf Schulregionenebene binnen acht Wochen und auf Landesebene binnen 10 Wochen durchgeführt werden. Sie erfolgen außer den in den §§ 56 Abs. 4 und 60 Abs. 4 geregelten Fällen jeweils für eine Wahlperiode von zwei Schuljahren. In Eingangsklassen, die nach Ablauf des ersten Schuljahres einer Wahlperiode gebildet werden, erfolgen die Wahlen der Vertreter der Schüler (§ 27) und Erziehungsberechtigten (§ 39) für den Rest der Wahlperiode auf die Dauer eines Schuljahres. Wahlen von vorgenannten Vertretern in Abschlussklassen erfolgen stets für die Dauer eines Schuljahres.

(2) Wahlen nach diesem Gesetz sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte, bei Landeseltern- und Landeschülervertretungen ein Drittel der Wahlberechtigten daran teilnimmt. Wahlen von Elternvertretungen (§ 39) sind gültig, wenn mindestens ein Viertel der Schüler durch wenigstens einen Erziehungsberechtigten vertreten ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt derjenige als gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für jeden Gewählten ist in einem gesonderten Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Ein Klassenelternsprecher, dessen Kind nach Ablauf des ersten Schuljahres einer Wahlperiode der Klasse in der nächsthöheren Klassenstufe nicht mehr angehört, verliert dieses Amt.

Das gleiche gilt für einen Klassenschülersprecher.

Elternsprecher einer Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) sowie Klassenschülersprecher scheidet mit dem Verlust dieses Amtes gleichzeitig aus den Gremien der Schule aus.

Ein gewähltes Mitglied eines Gremiums einer Schule scheidet im Übrigen aus seinem Amt aus, wenn von dem jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger gewählt wird oder wenn die Zugehörigkeit zu der betreffenden Schule endet oder wenn das Amt niedergelegt wird. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. Außer in den Fällen der Wahl eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der betreffende Ersatzvertreter.

(4) Ein gewähltes Mitglied einer Schulregionkonferenz scheidet aus seinem Amt aus, wenn von dem jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger gewählt wird oder wenn die Zugehörigkeit zu einer Schule der betreffenden Schulregion endet oder wenn das Amt niedergelegt wird. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. Außer in den Fällen der Wahl eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der betreffende Ersatzvertreter.

Für ausscheidende sonstige Mitglieder kann die entscheidende oder berufende Stelle jeweils ein neues Mitglied benennen.

(5) Ein gewähltes Mitglied der Landesschulkonferenz scheidet aus seinem Amt aus, wenn von dem jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger gewählt wird oder wenn seine Zugehörigkeit durch Verzicht auf sein Amt oder durch Wegzug aus dem Saarland endet. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. Außer in den Fällen der Wahl eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der betreffende Ersatzvertreter.

§ 4 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrem Vorsitzenden unter Einhaltung einer angemessenen Frist und unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende hat das

Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn eine der in ihr vertretenen Gruppen dies einstimmig beantragt. Ebenso sind die Schulregionkonferenz und die Landesschulkonferenz unverzüglich einzuberufen, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde die Einberufung beantragt.

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, soweit das betreffende Gremium dies beschließt.

Die Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass insbesondere den berufstätigen Elternvertretern die Teilnahme möglich ist.

(3) Die Beratungen unterliegen insoweit der Verschwiegenheit, als es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Geheimhaltung bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder bestimmter Schüler, Erziehungsberechtigter, Lehrer oder anderer Personen verletzen könnte, bedürfen in der Regel der Geheimhaltung. Das Gremium kann darüber hinaus die Geheimhaltungsbedürftigkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen.

(4) Auch Schülervertreter und Elternvertreter sowie Sachverständige sind zur Verschwiegenheit nach Absatz 3 verpflichtet. Verstoßen sie gegen ihre Verschwiegenheitspflicht, so können sie durch den Vorsitzenden zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Im Falle des dauernden Ausschlusses eines Schüler- oder Elternvertreters ist ersatzweise die Wahl eines Nachfolgers durchzuführen.

(5) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Landesschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde bedarf.

(6) Beschlussfähigkeit der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte, bei Landesschüler- und Landeselternvertretungen mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht bei Beschlüssen der Schulkonferenz (§§ 44 ff.).

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung in einem

der in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien richtet sich nach §20 des Saarländischen Verwaltungsvorfahrensgesetzes.

(8) Die Beratungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Lehrerkonferenzen, Lehrerausschüsse

§ 7 Arten der Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüsse

(1) Als Lehrerkonferenzen kommen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Betracht:

die Gesamtkonferenz, die Teilkonferenzen, die Jahrgangskonferenzen, die Klassenkonferenzen, die Fachkonferenzen.

(2) Lehrerausschüsse sind als der Gesamtkonferenz zugeordnete Gremien

der Geschäftsführende Ausschuss, der Beratende Lehrerausschuss.

§ 8 Gesamtkonferenz

(1) An jeder Schule besteht eine Gesamtkonferenz. Sie tritt mindestens dreimal im Schuljahr, bei Vorhandensein eines Geschäftsführenden Ausschusses mindestens einmal je Schulhalbjahr zusammen. Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist der Schulleiter.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

- a) der Schulleiter als Vorsitzender,
- b) alle an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte, Lehrhilfskräfte und im Vorbereitungsdienst stehenden Lehrkräfte,
- c) Vertreter der Schüler und Eltern nach Maßgabe des Absatzes 3; Absatz 5 und § 32 Abs. 2 Satz 2 SchuG bleiben unberührt.

Lehrkräfte und im Vorbereitungsdienst stehende Lehrkräfte, die an der Schule weniger als sechs Wochenstunden unterrichten, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz teilnehmen.

Die Lehrkräfte sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz verpflichtet.

(3) Beträgt die Zahl der Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchst. b

- a) bis zur vier, gehört der Gesamtkonferenz ein ständiger Vertreter der Elternvertretung der Schule an,
- b) fünf bis fünfzehn, gehört der Gesamtkonferenz je ein ständiger Vertreter der Schülervertretung, der mindestens der Klassenstufe 8 angehört, und der Elternvertretung der Schule an,
- c) sechzehn bis dreißig, gehören der Gesamtkonferenz je zwei ständige Vertreter der Schülervertretung, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören, und der Elternvertretung der Schule an,
- d) mehr als dreißig, gehören der Gesamtkonferenz je drei ständige Vertreter der Schülervertretung, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören, und der Elternvertretung der Schule an.

(4) Die Gesamtkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Schule erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Koordinierung der Arbeitspläne und der Unterrichtsmethoden,
2. Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung an der Schule,
3. Aufteilung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
4. Angelegenheiten der anderen Lehrerkonferenzen und der Lehrerausschüsse, wenn diese eine Entscheidung der Gesamtkonferenz beantragen,
5. Ausschluss aus der Schule sowie Antrag auf Ausschluss von allen Schulen des Landes mit Ausnahme der Schule für Erziehungshilfe an die oberste Schulaufsichtsbehörde.

Ausgenommen sind Personalangelegenheiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Der Gesamtkonferenz gehören die Vertreter der Schüler und Eltern gemäß Absatz 2 Satz 1 Buchst. c nicht an, soweit sie Vertreter der Lehrer

1. für die stimmberechtigte Teilnahme am Geschäftsführenden Ausschuss und an der Schulkonferenz,
2. für die beratende Teilnahme an Sitzungen der Schülervertretung (§ 26) und der Elternvertretung (§ 40),
3. für den Beratenden Lehrerausschuss

sowie den Wahlmann der Lehrer für die Wahl der Mitglieder der Schulregionkonferenz wählt.

Sie berät und beschließt in gleicher Zusammensetzung über

- a) Grundsätze der Unterrichtsverteilung sowie der Stunden- und Aufsichtspläne,
- b) Grundsätze der Aufteilung der sich regelmäßig an der Schule ergebenden Sonderaufgaben und der zu gewährenden Anrechnungsstunden auf die Mitglieder des Kollegiums sowie Grundsätze zur Regelung der Vertretung von Lehrkräften im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen.

§ 11 Teilkonferenzen

(1) Die Gesamtkonferenz kann nach Anhörung der Schulkonferenz die Bildung von Teilkonferenzen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen beschließen. Vorsitzender von Teilkonferenzen ist der Schulleiter; der Vorsitz kann delegiert werden.

(2) An Schulen mit verschiedenen Schulzweigen kann die Bildung von Teilkonferenzen für die einzelnen Schulzweige beschlossen werden. Diese Konferenzen nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz wahr, soweit sie allein den jeweiligen Schulzweig betreffen. Für die Zusammensetzung dieser Konferenzen gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

(3) An Schulen, die verschiedene Schulstufen umfassen, kann die Bildung von Teilkonferenzen für die einzelnen Stufen (Stufenkonferenzen) beschlossen werden. Solche Stufen können sein:

- die Primarstufe – die Sekundarstufe I
- die Sekundarstufe II

Außerdem können allen Schulen Stufenkonferenzen für die gemeinsamen Belange mehrerer Klassenstufen gebildet werden.

(4) Mitglieder der Stufenkonferenz sind:

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Stufe unterrichtenden Lehrer;

2. mit beratender Stimme
je zwei Schüler- und Elternvertreter, die jeweils von der Stufenvertretung oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, von der Schüler- und Elternvertretung der Schule aus ihrer Mitte entsandt werden. Die Schülervertreter müssen mindestens der Klassenstufe 8 angehören.

(5) Die Stufenkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Stufe von wesentlicher Bedeutung sind.

Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Stufe erforderlichen Maßnahmen.

§ 12 Klassenkonferenzen

(1) An jeder Schule sind, soweit Schüler in Klassenverbänden unterrichtet werden, Klassenkonferenzen zu bilden. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer. Soweit die Klassenkonferenz über Versetzungen, Zeugnisse oder Fragen des Übergangs in andere Schulen berät oder beschließt, hat der Schulleiter oder ein Vertreter (§ 22 Abs. 1 SchoG) den Vorsitz zu übernehmen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitz delegiert werden.

(2) Mitglieder der Klassenkonferenz sind:

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer und Lehrhilfskräfte
2. mit beratender Stimme
der Klassenelternsprecher und sein Vertreter sowie ab Klassenstufe 8 der Klassenschüler-sprecher und sein Vertreter.

Der Vorsitzende der Klassenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Klasse unterrichtet. Lehrhilfskräfte können von der Klassenkonferenz zur beratenden Teilnahme an ihren Sitzungen hinzugezogen werden.

(3) Die Klassenkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften über die für Unterricht und Erziehung in der Klasse erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Klassenschülersprecher und der Klassenelternsprecher sowie deren Vertreter nehmen an Klassenkonferenzen nicht teil, die sich ausschließlich mit der Beratung über die Notengebung auf den Halbjahreszeugnissen, mit der Versetzung der Schüler oder Fragen des Übergangs in andere Schulen befassen oder die der Vorbereitung von Prüfungen dienen. § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

Beteiligung der Schüler

§ 20 Arten der Beteiligung

(1) Die Schüler haben das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit ihrer Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen. Inhalt und Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung sollen dem Alter der Schüler entsprechend abgestuft werden.

(2) Die dem Schüler unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte kann er teils allein teils im Zusammenhang seiner Klasse oder Unterrichtsgruppe als deren Mitglied geltend machen.

(3) Durch Informations- und Meinungsaustausch in der Schülerversammlung sowie durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Schülervertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien ist der Schüler an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit seiner Schule beteiligt.

(4) Über den Bereich seiner Schule hinaus nimmt der Schüler mittelbar an der Wahl für die Schulkonferenz und die Landesschulkonferenz teil.

§ 21 Unmittelbare Beteiligung des Schülers

(1) Die Schüler sind in ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrer zu informieren und im Rahmen der für Unterricht und Erziehung geltenden Bestimmungen an der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen

ist den Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülern die Gründe dafür zu nennen.

(2) Dem Schüler sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu erläutern. Auf Anfrage sind ihm auch sein Leistungsstand mitzuteilen sowie einzelne Beurteilungen zu erläutern. Den Schülern ist auf Antrag nach Beendigung der Prüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 und 2 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt; sie muss sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.

(4) Jeder Schüler ist zu hören, bevor über eine ihn betreffende Ordnungsmaßnahme entschieden wird. Er kann hierfür einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

Schülervertretung

§ 23 Schülerversammlung

(1) Die Versammlung der Schüler der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II einer Schule (Schülerversammlung) kann während der Unterrichtszeit bis zu dreimal im Jahr für je zwei Unterrichtsstunden von der Schülervertretung einberufen werden. Die Termine sind im Einvernehmen mit dem Schulleiter festzulegen. Vorsitzender der Schülerversammlung ist der Schülersprecher.

§ 24 Aufgaben der Schülervertretung

Die Schülervertretung dient der Vertretung von Interessen der Schüler in der Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung übertragener und selbstgewählter Aufgaben im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule. Sie ist an der Planung von Einzelveranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, zu beteiligen und hat das Recht, die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften beim Schulleiter zu beantragen. Sie besitzt kein politisches Mandat.

§ 25 Schülervertreter

- (1) Als Schülervertreter kommen alle Schüler der Schule in Betracht.
- (2) Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden.

§ 26 Gremien der Schülervertretung

- (1) Gremien der Schülervertretung sind die Schülervertretungen der Schule (Schülervertretung), die Teilschülervertretungen (Schulstufen, Schulzweige) und die Landesschülervertretungen (§ 65).
- (2) Jedes Gremium der Schülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für seine Beratung und Beschlussfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei über die Heranziehung auch von solchen Schülern der Schule, die ihm nicht angehören.
- (3) Die Gremien der Schülervertretung können während der Unterrichtszeit im Monat bis zu zwei Unterrichtsstunden zusammentreten. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

§ 27 Wahl der Schülervertretung

- (1) Die Schülervertreter werden ab Sekundarstufe I jeweils von den Schülern, die durch sie vertreten werden sollen, aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Die Wahlen der Schülervertreter sind jeweils in den einzelnen Klassen oder Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) durchzuführen.
- (2) Für jede Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) wird ein Schülersprecher und dessen Vertreter gewählt.
- (3) Die Schülersprecher der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) einer Klassenstufe wählen aus ihrer Mitte bis zu vier Jahrgangsschülersprecher.
- (4) Die Schülervertretung wählt aus der Mitte der Schüler der Schule einen Delegierten und einen stellvertretenden Delegierten für die Landesschülervertretung.

§ 28 Bildung der Schülervertretung

- (1) An allen Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II kann eine Schülervertretung gebildet werden.
- (2) Der Schülervertretung gehören die Schülersprecher aller Klassen oder Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) und die gewählten Delegierten für die Landesschülervertretung an; die Schülervertretung kann aus der Mitte der Schüler der Schule einen Kassenwart hinzuwählen.

§ 29 Bildung von Teilschülervertretungen

- (1) Die Schülervertretung (§ 28) kann die Bildung von Teilschülervertretungen beschließen, der jeweils die Schülersprecher der Klassen oder Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) der entsprechenden Stufe angehören. Die Stufenschülervertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. An Schulen, an denen gemäß § 11 Stufenkonferenzen eingerichtet sind, muss bei der Bildung der Stufenschülervertretungen von denselben Stufen ausgegangen werden.
- (2) Bei Schulen mit verschiedenen Schulzweigen kann die Schülervertretung (§ 28) Teilschülervertretungen der einzelnen Schulzweige beschließen. Absatz 1 und 2 findet Anwendung.

§ 30 Teilnahme von Lehrer- und Elternvertretern

- (1) An Sitzungen der Schülervertretung können der Schulleiter sowie je zwei ständige Vertreter der Gesamtkonferenz und der Elternvertretung (§ 41) mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) An Sitzungen der Teilschülervertretung können der Schulleiter sowie je zwei Lehrer- und Elternvertreter, die jeweils von der Teilkonferenz (§ 11) und der Teilelternvertretung (§ 42) oder, falls diese nicht vorhanden sind, von der Gesamtkonferenz und der Elternvertretung gewählt werden, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 31 Verbindungslehrer

Die Schülervertretung kann bis zu zwei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Verbindungsleh-

ren wählen. Diese Lehrer haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien der Schülervertretung und an Schülerversammlungen beratend teilzunehmen.

§ 32 Schülersprecher der Schule

(1) Die Schülervertretung wählt aus ihrer Mitte der Schüler der Schule ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 33 Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Veranstaltungen der Schülervertretung, die im Einvernehmen mit dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Schule (§ 1 SchoG) oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülern gefährden. Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervertretung, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden.

(2) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretung sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schüler abzustufen. Bei Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 kann von einer Aufsicht der Schule abgesehen werden.

Beteiligung der Erziehungsberechtigten

§ 35 Arten der Beteiligung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler haben das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.

(2) Die den Erziehungsberechtigten unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte können sie teils allein, teils im Rahmen der Klassenelternversammlung oder der Elternversammlung der Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) geltend machen.

(3) Durch Informations- und Meinungsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien sind die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beteiligt.

(4) Über den Bereich der von ihren Kindern besuchten Schule hinaus nehmen die Erziehungsberechtigten mittelbar an der Wahl für die Schulregionkonferenz und die Landesschulkonferenz teil.

§ 36 Unmittelbare Beteiligung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind von den Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen zu informieren. Vor allem in der Primarstufe, aber auch in der Sekundarstufe I sind die Erziehungsberechtigten darüber hinaus im Rahmen der für Unterricht und Erziehung geltenden Bestimmungen an der Unterrichtsplanung zu beteiligen. Dabei ist ihnen in Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Informationen und Aussprachen gemäß Satz 1 und 3 finden im Rahmen der Klassenelternversammlung oder der Elternversammlung der Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) statt.

(2) Auf Anfrage sind den Erziehungsberechtigten der Leistungsstand ihres Kindes mitzuteilen sowie einzelne Beurteilungen zu erläutern. Ferner soll ihnen unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse und im Einvernehmen mit dem Lehrer Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen gegeben werden.

(3) Den Erziehungsberechtigten obliegt für ihre Kinder die Auswahl bei alternativen Unterrichtsangeboten, soweit dieses Recht nicht von den Schülern selbst wahrgenommen wird (vgl. § 22 Abs. 2).

§ 37 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Soweit keine Klassenverbände bestehen, treten Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) an die Stelle der Klassenelternversammlungen.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Schule bilden die Schulelternversammlung. In der Schulelternversammlung berichtet die Elternvertretung über ihre Arbeit. Die Schulelternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch. Sie bereitet die Meinungsbildung der Elternvertretung vor; sie kann insoweit keine die Elternvertretung bindenden Beschlüsse fassen.

(3) Bei Schulen mit mehr als fünfhundert Schülern können an die Stelle der Schulelternversammlung die Elternversammlungen der Schulstufen (§ 11 Abs. 3), bei Schulen mit verschiedenen Schulzweigen die Elternversammlungen der Schulzweige treten.

(4) Vorsitzender einer Elternversammlung ist der jeweilige Elternsprecher.

(5) Klassenelternversammlungen sind im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer, Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) im Einvernehmen mit dem Jahrgangsleiter, sonstige Elternversammlungen im Einvernehmen mit dem Schulleiter einzuberufen.

(6) Für die Elternversammlungen ist im Schulgebäude der notwendige Raum zur Verfügung zu stellen.

(7) An Klassenelternversammlungen oder Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) können die Lehrer und die Schülervertreter der Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) als Gäste teilnehmen; der Klassenlehrer oder der Jahrgangsleiter oder ein vom Schulleiter im Benehmen mit dem Erstgenannten bestimmter Lehrer ist zur Teilnahme verpflichtet. An der Schulelternversammlung können alle Lehrer und Schülervertreter der Schule als Gäste teilnehmen; die Schulleitung ist zur Teilnahme verpflichtet.

(8) Ist eine Jahrgangsleiterin oder Jahrgangsleiter nicht bestellt, soweit tritt an dessen Stelle die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter.

Elternvertretung

§ 38 Aufgaben der Elternvertretung

Die Elternvertretung dient der Vertretung von Erziehungsinteressen der Erziehungsberechtigten in der von ihren Kindern besuchten Schule und der Betei-

ligung an den schulischen Gremien. Sie ist an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, zu beteiligen. Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten.

§ 39 Elternvertreter

(1) Die Erziehungsberechtigten einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Vertreter.

(2) Soweit keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten einer Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) aus ihrer Mitte den Elternsprecher und seinen Vertreter der Unterrichtsgruppe (Kerngruppe).

(3) Die Elternvertreter der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen) einer Klassenstufe wählen aus ihrer Mitte bis zu vier Jahrgangselternvertreter.

(4) Die Elternvertretung wählt aus der Mitte der Eltern der Schule einen Delegierten und einen stellvertretenden Delegierten für die Landeselternvertretung.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen der Klasse oder Unterrichtsgruppe (Kerngruppe) haben die Erziehungsberechtigten zwei Stimmen, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Zahl der Kinder ist unerheblich. Eine Aufteilung der Stimmen ist zulässig, wenn zwei Elternteile anwesend sind.

(6) Elternvertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden und für ihr Handeln selbst verantwortlich.

§ 40 Gremien der Elternvertretung

(1) Gremien der Elternvertretung sind die Elternvertretung der Schule (Elternvertretung), die Teilerternvertretungen (§ 42), die Schulregionselternvertretungen der Grundschulen und die Landeselternvertretungen (§ 65).

(2) Für Sitzungen der Gremien der Elternvertretung ist im Schulgebäude der notwendige Raum zu überlassen. Den Elternvertretern und den Gremien der Elternvertretungen sind der zur Durchführung ihrer

Aufgaben notwendige Geschäftsbedarf sowie die erforderlichen bürotechnischen Hilfsmittel vom Schulträger zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Sitzungen der Landeselternvertretungen gilt § 64 entsprechend.

§ 41 Zusammensetzung der Elternvertretung, Elternsprecher

(1) Die Elternvertretung setzt sich aus den gewählten Klassenelternsprechern, den Elternsprechern der Unterrichtsgruppen (Kerngruppen), in der Grundschule den Delegierten für die Schulregionseleternvertretung und ab Sekundarstufe I den Delegierten für die Landeselternvertretung zusammen.

(2) Die Elternvertretung wählt aus der Mitte der Erziehungsberechtigten ihren Vorsitzenden (Elternsprecher) und seinen Stellvertreter.

Schulkonferenz

§ 44 Einrichtung der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(2) Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter, bei Verhinderung sein ständiger Vertreter.

§ 45 Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Stimmfähige Mitglieder der Schulkonferenz sind:

- der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter,
- drei von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählte Lehrer,
- vier von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte,
- vier von der Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören.

(2) Bei Schulen, deren Gesamtkonferenz weniger als zwölf Lehrer umfasst, sind stimmberechtigende Mitglieder der Schulkonferenz:

- der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter,
- ein von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis

ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählter Lehrer,

- zwei von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Erziehungsberechtigte,
- zwei von der Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören müssen.

(3) Bei Schulen, die nur Klassen der Primarstufe umfassen, gehören der Schulkonferenz keine Schülervertreter an.

(4) Bei Schulen, die die Primarstufe und die Sekundarstufe I umfassen, haben bei auf die Primarstufe beschränkten Angelegenheiten die Schülervertreter nur beratende Stimme. Bei Schulen, die die Sekundarstufe I und II bzw. nur die Sekundarstufe II umfassen, haben bei auf die Sekundarstufe II beschränkten Angelegenheiten die Elternvertreter nur beratende Stimme.

(5) Bei Schulen mit verschiedenen Schulzweigen soll jeder Schulzweig in jeder Gruppe vertreten sein.

(6) An den Sitzungen der Schulkonferenz sollen ein Vertreter des Schulträgers sowie bei Berufsschulen zwei Vertreter der in § 17 Abs. 1 Satz 2 SchOG Genannten, die von der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer zu benennen sind, mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) An Schulen mit einem Anteil ausländischer Schüler von mehr als 10% sollen der Schulkonferenz zusätzlich je ein Vertreter der ausländischen Eltern und der ausländischen Schüler mit beratender Stimme angehören, wenn dies von mindestens 10% der betroffenen Eltern oder Schüler beantragt wird.

§ 47 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz dient dem Zusammenwirken von Lehrern, Eltern und Schülern bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.

(2) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, gemeinsam interessierende Fragen des Schullebens der einzelnen Schule zu erörtern und den jeweils zuständigen Gremien der Schule Vorschläge zu unterbreiten. Sie nimmt die Zuständigkeit insbesondere in den Fällen des § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 5, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 3, § 33 Abs. 1, § 38 und § 53 Abs. 2 sowie in den ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten wahr. Ferner berät und beschließt sie im Rahmen der geltenden Vorschriften sowie der gegebenen personellen,

räumlichen und sächlichen Voraussetzungen über:

1. allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Ordnung in der Schule, insbesondere Aufstellung einer Hausordnung sowie die regelmäßige Anfangszeit des täglichen Unterrichts,
- 1a. den Beginn und den Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung in der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule,
2. Grundsätze für Art und Umfang der Hausaufgaben sowie für die Zeitplanung für die Klassenarbeiten,
3. Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen,
4. besondere Veranstaltungen der Schule, insbesondere Veranstaltungspläne für Schulwanderungen, Lehrfahrten und Schullandheimaufenthalte,
5. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne und Einsatz von Schülerlotsen sowie Anträge in diesen Angelegenheiten an die zuständigen Behörden,
6. Zusammenarbeit der Schule mit den Schulträgern, den Schulen der Schulregion, den Kirchen, dem Jugendamt, den Kammern sowie Berufsverbänden und der Berufsberatung,
7. Vorschläge zur Entwicklung, Gliederung und Änderung der Schule,
8. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen, von abweichenden Organisationsformen des Unterrichts und abweichende Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung,

9. Anträge auf Zuteilung von Haushaltsmitteln für sachliche Angaben sowie zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes und zur Verwaltung der zur Verfügung gestellten Mittel,
10. Vorschläge für Baumaßnahmen.

(3) Die Schulkonferenz ist von den zuständigen Behörden in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
3. wichtige organisatorische Änderungen im Schulbetrieb.

(4) Der Schulleiter unterrichtet die Schulkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten des Schullebens.

§ 48 Vermittlung bei Konflikten

(1) Die Schulkonferenz soll in Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind, vermittelnd tätig werden.

(2) Für die Vermittlung in Konfliktsituationen zwischen einzelnen Schülern und Lehrern oder zwischen einzelnen Lehrern und Erziehungsberechtigten kann die Schulkonferenz nach Bedarf aus ihrer Mitte einen besonderen Ausschuss (Vermittlungsausschuss) bilden. Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei oder sechs Mitgliedern; alle Gruppen der Schulkonferenz sind gleichmäßig zu berücksichtigen.



Schulordnung über die Bildungsgänge und Abschlüsse der Gemeinschaftsschule (GemSVO)

Auszug aus der Verordnung vom 1. August 2012 mit Änderungen vom 22. Januar 2021

§ 2 Aufgaben und Bildungsziele, pädagogisches Konzept

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt eine erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung, die zugleich Grundlage einer Berufsausbildung oder weiterführender berufsbezogener oder studienbezogener Bildungsgänge ist. Sie bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit, die unabhängig von der Zahl der Anspruchsebenen bei der Fachleistungsdifferenzierung die drei Bildungsgänge umfasst, die Schülerinnen und Schüler aller Begabungen unter Berücksichtigung individueller Lernmöglichkeiten und Lerninteressen zum Hauptschulabschluss, zum mittleren Bildungsabschluss und zur allgemeinen Hochschulreife führen; die Gemeinschaftsschule umfasst die Klassenstufen 5 bis 13.

(2) Die Gemeinschaftsschule verfügt über eine eigene gymnasiale Oberstufe am Standort oder kooperiert in Oberstufenverbänden insbesondere mit anderen Gemeinschaftsschulen oder mit grundständigen Gymnasien, Oberstufengymnasien und gymnasialen Oberstufen mit berufsbezogenen Fachrichtungen an öffentlichen Berufsbildungszentren. Sie bietet so selbst die Berechtigungen der Sekundarstufe II und nach Klassenstufe 13 die allgemeine Hochschulreife an; die Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu ihrer Gemeinschaftsschule bleibt auch bei Kooperationen erhalten.

Die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule umfasst mit der einjährigen Einführungsphase und der zweijährigen Hauptphase insgesamt drei Schuljahre.

(3) Die Vorschriften dieser Schulordnung beziehen sich auf die Bildungsgänge und die Abschlüsse der Gemeinschaftsschule in den Klassenstufen 5 bis 10. Die Ausgestaltung der Oberstufe richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) vom 2. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1315), geändert durch die

Verordnung vom 26. März 2010 (Amtsbl. I S. 47), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Vorrangiges Ziel der Gemeinschaftsschule ist die individuelle Förderung jeder Schülerin und jedes Schülers. Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert diese in ihrer individuellen Entwicklung. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass ihre Fähigkeiten, Begabungen und Interessen gestärkt und sie in ihrer Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft gefördert und gefordert werden.

(7) Die Förderung praktischer Fähigkeiten, die frühe und entwicklungsgerechte Verbindung mit der Arbeitswelt und der Übergang von der Schule in den Beruf finden besondere Berücksichtigung.

§ 3 Aufnahme, Wechsel der Schulform

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule ist der erfolgreiche Besuch der Klassenstufe 4 der Grundschule im vorausgehenden Schuljahr.

(2) In eine der Klassenstufen 6 bis 10 und in die gymnasiale Oberstufe können auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen oder Schulformen aufgenommen werden.

§ 4 Unterrichtsangebot

(1) Das Unterrichtsangebot beruht auf dem von der Kultusministerkonferenz für die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse gesetzten Mindestrahmen, der von jeder Schule ausgefüllt werden muss. Es umfasst den Pflichtbereich, den Wahlpflichtbereich ab Klassenstufe 7 und den Wahlbereich. Darüber hinaus gibt es an Gemeinschaftsschulen den Förderbereich.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler lernen ab Klassenstufe 5 die beiden Fremdsprachen Französisch und Englisch. Dabei ist eine der Sprachen die abschlussrelevante „erste Fremdsprache“. Die jeweils andere Fremdsprache wird in den Klassenstufen 5 und 6 als zweistündiger Sprachkurs zur Vorbereitung auf mündliche Kommunikationssituationen in Alltag und Beruf unterrichtet.

§ 5 Stundentafel (Anlage 1)

(1) Vorgabe für die angesetzten Grundstunden in der Stundentafel sind die in den Kernlehrplänen formulierten Kompetenzen, die am Ende der Klassenstufen 6, 8 und 9 sowie 10 erreicht sein sollen. Dabei sollen die Kompetenzen auch in individualisierten und projektbezogenen Lernangeboten, im fach- oder fächerübergreifenden Lernen oder einem Lernangebot mit einem hohen Praxisanteil erworben werden. Die über die Grundstunden hinausgehenden zugewiesenen flexiblen Stunden ergeben für die Klassenstufen 5 bis 10 insgesamt einen Gestaltungsraum von 15 Kontingenzstunden. Dieses Zeitkontingenz kann insbesondere für weitere individualisierte und/oder gruppenbezogene beziehungsweise fächerverbindende und praxisorientierte Lernangebote genutzt werden.

(3) In den Klassenstufen 5 und 6 werden in der Klassenleitungsstunde wichtige Themen besprochen, die die Schülerinnen und Schüler aktuell beschäftigen, Probleme geklärt sowie Organisatorisches vereinbart. Schülerinnen und Schüler erproben durch möglichst selbstständige Gestaltung dieser Stunde demokratisches Handeln und erweitern dadurch neben ihrer Sozialkompetenz auch andere grundlegende Kompetenzen.

(4) Das Fach „Lernen lernen“ unterstützt in den Klassenstufen 5 und 6 durch die systematische und nachhaltige Vermittlung von Methoden, Techniken und Strategien an konkreten Beispielen die vielfältigen methodischen Fertigkeiten, die im Fachunterricht vermittelt werden.

(6) Die Zusammenfassung von Einzelfächern zu den interdisziplinären Fächern Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften soll die Möglichkeit von fächerverbindenden und/oder projektorientierten Unterrichtsphasen fördern sowie die Schülerinnen und Schüler zu vernetztem und ganzheitlichem Denken erziehen.

(7) Beträgt in den Klassenstufen 5 bis 8 in einer Klassenstufe einer öffentlichen Schule die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, mindestens 5, beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz, ob im Rahmen des Stundenbudgets der Schule gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Schulordnungsgesetzes für diese Schülerinnen und Schüler Unterricht in allgemeiner Ethik erteilt wird. Beträgt ab Klassenstufe 9 in einer Klassenstufe einer öffentlichen Schule die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, mindestens 5, so soll gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Schulordnungsgesetzes für diese Schülerinnen und Schüler Unterricht in allgemeiner Ethik erteilt werden.

§ 6 Unterrichtsorganisation, innere und äußere Fachleistungsdifferenzierung

(2) Organisatorisch und curricular knüpft der Unterricht in den Klassenstufen 5 und 6 an die integrierenden Unterrichtsformen der Grundschule an. Durch Formen der inneren Differenzierung und individuellen Förderung soll im Klassenunterricht auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden. Bei fortschreitender Verstärkung fachlicher Ansprüche und differenzierter Leistungsanforderungen soll die Unterrichtsorganisation unter Beachtung der in § 2 genannten Ziele gewachsene Gruppenbezüge nach Möglichkeit erhalten und soziale Bindungen fördern. In einem Teil der Fächer wird der Unterricht ab der Klassenstufe 7 leistungsdifferenziert auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen in Kursen erteilt. Anstelle von Kursen können auch klasseninterne Lerngruppen gebildet werden.

(3) Bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen in den Klassenstufen 7 und 8 entspricht der Unterricht des Grundkurses den Anforderungen des zum Hauptschulabschluss und des zum mittleren Bildungsabschluss führenden Bildungsganges; in Klassenstufe 9 entspricht der Unterricht des Grundkurses den Anforderungen des zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges. Der Unterricht des Erweiterungskurses entspricht in den Klassenstufen 7 bis 9 den Anforderungen des zum mittleren Bildungsabschluss führenden Bildungsganges und des gymnasialen

Bildungsganges. Bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen in Klassenstufe 9 entspricht der Unterricht des Grundkurses den Anforderungen des zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges, der Unterricht des Erweiterungskurses den Anforderungen des zum mittleren Bildungsabschluss führenden Bildungsganges und der Aufbaukurs den Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges. In Klassenstufe 10 entspricht der Unterricht des Erweiterungskurses den Anforderungen des zum mittleren Bildungsabschluss führenden Bildungsganges und der Unterricht des Aufbaukurses den Anforderungen des gymnasialen Bildungsganges.

(4) Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt grundsätzlich nach dem Orientierungsmodell (Anlage 2):

Der Unterricht wird in Mathematik und in der ersten Fremdsprache

- in den Klassenstufen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen als Grundkurs und Erweiterungskurs,
- in der Klassenstufe 10 auf zwei Anspruchsebenen als Erweiterungskurs und Aufbaukurs,

in Deutsch

- in den Klassenstufen 8 und 9 auf zwei Anspruchsebenen als Grundkurs und Erweiterungskurs,
- in der Klassenstufe 10 auf zwei Anspruchsebenen als Erweiterungskurs und Aufbaukurs,

in den Fächern Biologie, Chemie und Physik

- in der Klassenstufe 9 auf zwei Anspruchsebenen als Grundkurs und Erweiterungskurs,
- in der Klassenstufe 10 auf zwei Anspruchsebenen als Erweiterungskurs und Aufbaukurs

erteilt.

§ 7 Einstufung, Umstufung

(1) Einstufung ist die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Kurs oder klasseninterne Lerngruppe) in einem Fach bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung.

(2) Umstufung ist bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung die Zuweisung zu einer höheren oder niedrigeren Anspruchsebene.

(3) Vor der beabsichtigten Einstufung oder der Umstufung sind neben der Schülerin oder dem

Schüler auch ihre oder seine Erziehungsberechtigten zu beraten. Erheben die Erziehungsberechtigten gegen die Aufnahme in einen Kurs mit einem höheren Anspruchsniveau oder gegen den Verbleib in einem solchen Einwendungen, so ist diesen zu entsprechen.

(4) Grundlage der Einstufung und der Umstufung in einen Kurs der äußeren Fachleistungsdifferenzierung sind die Leistungsentwicklung und das Lernverhalten im betreffenden Fach unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers; das gesamte Leistungsbild und die Abschlusserwartungen sind in die Überlegungen einzubeziehen.

(5) Unter Beachtung von Absatz 4 orientiert sich die Einstufung und Umstufung an folgenden Kriterien:

Einstufung

- bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen wird bei sehr guten oder guten Leistungen in den Erweiterungskurs, bei ausreichenden oder minderen Leistungen in den Grundkurs eingestuft,
- bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anspruchsebenen wird bei sehr guten bis guten Leistungen in den Aufbaukurs, bei guten bis befriedigenden Leistungen in den Erweiterungskurs, bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in den Grundkurs eingestuft.

Umstufung

Bei sehr guten bis guten Leistungen im belegten Kurs wird in der Regel in den nächsthöheren Kurs, bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in den nächstniedrigeren Kurs umgestuft.

(6) Die Zuordnung einer Schülerin oder eines Schülers zu einem bestimmten Kurs erfolgt gesondert für jedes Fach durch die Klassenkonferenz. Jeweils am Ende eines Schulhalbjahres prüft die Klassenkonferenz, ob eine Schülerin oder ein Schüler in den jeweiligen Fachleistungskursen noch angemessen gefördert werden kann.

§ 9 Berufsorientierung

(1) Eine vertiefte Berufsorientierung soll die Schülerinnen und Schüler zu einer eigenverantwortlichen Berufswahl befähigen und einen erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf ermöglichen. Sie

beschränkt sich dabei nicht auf die Vermittlung konkreter beruflicher oder ausbildungsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten, sondern fördert darüber hinaus die Entwicklung eines beruflichen Selbstkonzeptes und einer individuellen Lebensperspektive. Damit trägt sie zur Vermittlung von Lebenskompetenzen und zur Stärkung der Persönlichkeit bei.

(2) Berufsorientierung findet grundsätzlich in allen Fächern und Klassenstufen, schwerpunktmäßig jedoch in der Klassenstufe 8 in den Wahlpflichtfächern „Beruf und Wirtschaft“ und „Arbeitslehre“ statt. Verpflichtende Elemente sind in der Klassenstufe 7 eine an den Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler orientierte Erfassung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie in der Klassenstufe 8 ein dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum.

(3) In Klassenstufe 9 kann insbesondere im Rahmen des Wahlpflichtbereichs „Beruf und Wirtschaft“ einschließlich des „berufsorientierten Sprachkurses“ und des „Angebots der Schule“ wöchentlich ein berufsorientierter Schultag angeboten werden.

Für die Durchführung gelten folgende Besonderheiten:

1. Nach einer Vorbereitungsphase am Ende der Klassenstufe 8 und zu Beginn der Klassenstufe 9 nehmen die Schülerinnen und Schüler in der Regel für ein Halbjahr bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung an einem Tag in der Woche an einem Praktikum in einem geeigneten Betrieb teil. Danach wird das Praktikum ausgewertet.
2. Die im Zusammenhang mit den berufsorientierten Schultagen erbrachten Leistungen werden im Fach des Wahlpflichtbereichs sowohl im Halbjahreszeugnis als auch im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 angemessen berücksichtigt. Die mündliche Prüfung in diesem Fach nimmt auf den berufsorientierten Schultag Bezug.

§ 13 Festsetzung der Zeugnisnoten

(1) Die Klassenkonferenz setzt die Leistungsbeurteilung in den Fächern auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrerin oder des jeweiligen Fachlehrers fest.

(2) Die Leistungsbeurteilung fasst die Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach zusammen. Die Leistungsbeurteilung

in einem Fach darf nicht allein aus den Ergebnissen von schriftlichen Arbeiten beziehungsweise schriftlichen Überprüfungen hergeleitet werden; maßgeblichen Einfluss auf die Leistungsbeurteilung in jedem Fach haben auch die Qualität der übrigen Lernerfolgskontrollen, die Qualität der Mitarbeit und die Beurteilung und Beobachtung des übrigen Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers im Unterricht. Dieser Grundsatz gilt in besonderem Maße auch für nichtschriftliche Fächer. Demzufolge ist die einzelne Leistungsbeurteilung das Ergebnis einer wertenden fachlich-pädagogischen Gesamtbeurteilung und kann nicht schematisch errechnet werden.

(4) Das Verfahren für Leistungsbeurteilungen bei Leistungsverweigerung durch die Schülerin oder den Schüler und in Fällen entschuldigter Schulversäumnisse ist durch Erlass geregelt.

§ 14 Bewertung von Verhalten und Mitarbeit

(1) Die Bewertung des Verhaltens erfolgt unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Schülerin oder des Schülers, die sich aus den für sie oder ihn geltenden schulrechtlichen Bestimmungen ergeben; dabei ist auch das Verhalten in der Gruppe zu berücksichtigen. Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Bereitschaft und das Bemühen der Schülerin oder des Schülers, selbstständig oder gemeinsam mit anderen Aufgaben zu lösen und im Unterricht mitzuarbeiten.

(2) Verhalten und Mitarbeit werden aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkraft durch die Klassenkonferenz bewertet.

(3) Die Bewertung erfolgt mit

„sehr gut“, wenn das Verhalten oder die Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers besondere Anerkennung verdient,

„gut“, wenn das Verhalten oder die Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers den an sie oder ihn zu stellenden Erwartungen entspricht,

„befriedigend“, wenn die Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden, „nicht immer befriedigend“, wenn die Erwartungen mit erheblichen Einschränkungen erfüllt werden, „unbefriedigend“, wenn das Verhalten oder die Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers nicht den Erwartungen entspricht.

(4) Die Bewertung „unbefriedigend“ ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu begründen.

§ 15 Aufsteigen, Wiederholen

(1) Bis einschließlich in die Klassenstufe 8 steigt jede Schülerin und jeder Schüler zu Beginn eines neuen Schuljahres unbeschadet der nachfolgenden Regelungen in die nächsthöhere Klassenstufe auf.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist die Wiederholung einer der Klassenstufen 5 bis 8 auf freiwilliger Grundlage möglich; die Erziehungsberechtigten sind vorher zu beraten. Es gelten folgende Einschränkungen:

1. Die Wiederholung bedarf der Genehmigung durch die Klassenkonferenz. Die Genehmigung darf hinsichtlich der Klassenstufen 5 und 6 nur erteilt werden, wenn besondere Umstände sich hemmend auf die Leistung der Schülerin oder des Schülers ausgewirkt haben.
2. Eine Klassenstufe kann nicht zweimal wiederholt werden.
3. Eine Wiederholung zweier aufeinander folgender Klassenstufen ist nicht zulässig.

§ 17 Fächergruppen bei Versetzung, Abschlüssen und Berechtigungen

Für die Entscheidung über die Versetzung gemäß § 18 sowie über die Zuerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen gemäß §§ 20 bis 24 werden die folgenden Fächergruppen unterschieden:

- Fächergruppe I:
Deutsch, Mathematik und das Fach oder die Fächer des Wahlpflichtbereichs mit Ausnahme des vierstündigen Wahlpflichtfachs 2. Fremdsprache, wenn hier weniger als 04 Punkte erreicht worden sind.
- Fächergruppe II:
die Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, die nicht zur Fächergruppe I gehören.
- Fächergruppe III:
Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, eines der Fächer Chemie oder Physik, das mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung unterrichtet wurde.

- Fächergruppe IV:
die Fächer des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs, die nicht zur Fächergruppe III gehören.

§ 18 Versetzung am Ende der Klassenstufe 8

(1) Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz. Hierbei treffen die einzelnen Lehrkräfte ihre Entscheidung nicht nur auf Grund der Leistungen in ihrem Fach, sondern im Hinblick auf die Gesamtheit der Leistungen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird am Ende der Klassenstufe 8 in die Klassenstufe 9 versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern mit mindestens 04 Punkten – in Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung auf Grundkursniveau bezogen – bewertet wurden. Wurden in höchstens vier Fächern, von denen höchstens eines der Fächergruppe I angehört, weniger als 04 Punkte erzielt, so können diese Minderleistungen ausgeglichen werden durch eine Durchschnittspunktzahl von 04 Punkten in den Fächern der Fächergruppe I. Wurden in fünf Fächern der Fächergruppe II weniger als 04 Punkte erzielt, so können diese Minderleistungen ausgeglichen werden durch eine Durchschnittspunktzahl in allen Fächern von mindestens 04 Punkten. Wurden anstatt des Faches Naturwissenschaften die Fächer Biologie, Chemie und Physik unterrichtet, so ist für diese Fächer eine Durchschnittspunktzahl zu berechnen, die auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Die Wahlpflichtfächer „Beruf und Wirtschaft“ plus „Berufsbezogener Sprachkurs“ beziehungsweise „Beruf und Wirtschaft“ plus „Angebot der Schule“ zählen als ein Fach; für dieses ist eine Durchschnittspunktzahl zu berechnen, die auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Die Leistungen in den Fächern der Fächergruppe III werden auf Grundkursniveau, die Leistungen in den Fächern der Fächergruppe IV, die mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung unterrichtet wurden, auf das Niveau der Fächer ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung bezogen eingerechnet.

Abschlüsse und Berechtigungen

§ 19 Arten der Abschlüsse und Berechtigungen

(1) An der Gemeinschaftsschule können folgende Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden:

1. nach dem Besuch der Klassenstufe 9
 - a) der Hauptschulabschluss (§ 20),
 - b) der Hauptschulabschluss mit Berechtigung zum Übergang in eine zweijährige Berufsfachschule (§ 21),
 - c) die Berechtigung zum Eintritt in die Klassenstufe 10 der Gemeinschaftsschule (§ 22);
2. nach dem Besuch der Klassenstufe 10
 - a) der mittlere Bildungsabschluss (§ 23),
 - b) die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (§ 24);
3. nach dem Besuch der Klassenstufe 12 der schulische Teil der Fachhochschulreife;
4. nach dem Besuch der Klassenstufe 13
 - a) die allgemeine Hochschulreife (§ 25),
 - b) weitere Berechtigungen der Sekundarstufe II (§ 26).

§ 20 Hauptschulabschluss

(1) Der Hauptschulabschluss wird grundsätzlich durch eine Abschlussprüfung erlangt. Für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Erweiterten Realschulen, Gesamtschulen und Förderschulen vom 12. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1100), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. August 2008 (Amtsbl. S. 1318), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Nach Teilnahme am Unterricht der Klassenstufe 9 wird der Hauptschulabschluss zuerkannt, wenn die Leistungen in allen Fächern mit mindestens 04 Punkten – in Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung auf Grundkursniveau bezogen – bewertet wurden.

§ 21 Hauptschulabschluss mit der Berechtigung zum Übergang in eine zweijährige Berufsfachschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den Hauptschulabschluss erreicht hat, ist berechtigt, zur Handelsschule, Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule (zweijährige Berufsfachschulen) überzugehen.

§ 22 Berechtigung zum Eintritt in die Klassenstufe 10 der Gemeinschaftsschule

Einer Schülerin oder einem Schüler wird die Berechtigung zum Eintritt in die Klassenstufe 10 der Gemeinschaftsschule zuerkannt, wenn

1. im zweiten Halbjahr der Klassenstufe 9 in allen mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung unterrichteten Fächern eine Einstufung beziehungsweise Umstufung mindestens in die Erweiterungskurse erfolgt ist, und in den Fächern der Fächergruppe III bezogen auf Erweiterungskursniveau jeweils mindestens 04 Punkte und
2. über alle Fächer eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 07 Punkten erreicht wurden.

§ 23 Mittlerer Bildungsabschluss am Ende der Klassenstufe 10

(1) Der mittlere Bildungsabschluss wird grundsätzlich durch eine Abschlussprüfung erlangt. Für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen vom 12. Juli 2000, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 2009.

(3) Einer Schülerin oder einem Schüler wird am Ende der Klassenstufe 10 der mittlere Bildungsabschluss zuerkannt, wenn

1. in den Fächern der Fächergruppe III bezogen auf Erweiterungskursniveau mindestens 04 Punkte erreicht wurden und
2. in den Fächern der Fächergruppe IV in zwei Fächern mindestens 07 Punkte und in den übrigen Fächern mindestens 04 Punkte erreicht wurden.

§ 24 Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe

(1) Einer Schülerin oder einem Schüler wird nach dem Besuch der Klassenstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zuerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Im 2. Halbjahr der Klassenstufe 10 hat die Schülerin oder der Schüler am Unterricht von mindestens drei Aufbaukursen in der Fächergruppe III sowie im erforderlichen Umfang am Unterricht der 2. Fremdsprache teilgenommen.
2. In diesen Aufbaukursen wurden jeweils mindestens 04 Punkte erreicht.

3. Im verbleibenden Fach der Fächergruppe III und in den Fächern der Fächergruppe IV wurde eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 07 Punkten erreicht, wobei nur ein Fach mit weniger als 04 Punkten aber nicht mit 00 Punkten bewertet sein darf.

Studentafel der Gemeinschaftsschule, Anlage 1, Sekundarstufe 1,

s. Seite 39

Leistungsdifferenzierung der Gemeinschaftsschule, Anlage 2,

s. Seite 40

Studentafel der Gemeinschaftsschule (Anlage 1) Sekundarstufe I

Klassenstufen		5	6	7	8	9	10	Sek. I
Pflichtbereich	Klassenleitungsstunde	1	1	–	–	–	–	2
	Lernen lernen	1	1	–	–	–	–	2
	Deutsch	4	4	5	4	4	4	22 + 3*
	Mathematik	4	4	5	4	4	4	22 + 3*
	1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	22 + 2*
	Sprachkurs	2	2	–	–	–	–	4
	Naturwissenschaften	2	2	3	4	–	–	16 + 6*
	Biologie				2	2	1	3
	Chemie				1	2	2	4
	Physik				1	2	2	4
	Gesellschaftswissensch.	2	2	3	4	3	3	16 + 1*
	Erdkunde					1	1	2
	Geschichte					1	1	2
	Sozialkunde					1	1	2
	Religion/Ethik	2	2	2	2	1	2	11
	Arbeitslehre	2	2	–	–	–	–	4
	Bildende Kunst	2	2	1	1	1	1	8
	Musik	2	2	1	1	1	1	8
Sport	2	2	2	2	2	2	12	
Zwischensumme		30	30	26	26	26	26	
Wahlpflichtbereich	2. Fremdsprache oder Beruf und Wirtschaft			4	4	4	4	16
	+ Sprachkurs (berufsbezogen) oder + Angebote der Schule (z. B. Arbeitslehre)			2	2	2**	2	8
Gesamtwochenstunden		30	30	30	30	30	30	

Minstdifferenzierung nach Beschluss der Kultusministerkonferenz

Klassenunterricht oder Differenzierung

* Kontingenzstunden für individualisierendes und projektbezogenes Lernen

** Stunden können auch für berufsorientierten Tag genutzt werden



Schulfahrtenerlass

Auszug aus dem Erlass vom 06. Dezember 2016

1. Ziele

Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen Bildungs- und Erziehungszwecken, müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht und den in den Lehrplänen formulierten Zielen und Kompetenzen haben und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2. Die einzelnen Veranstaltungen

2.1 Unterrichtsgänge

Unterrichtsgänge sind schulische Veranstaltungen zur Durchführung des Unterrichts außerhalb des Schulgeländes. Sie erwachsen aus dem aktuellen Unterrichtsgeschehen und dienen der unmittelbaren Anschauung bestimmter Stätten und Objekte am Schulort oder in seiner näheren Umgebung, insbesondere unter naturkundlichen, geographischen, historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und alltagsrelevanten Gesichtspunkten. Dazu gehört zum Beispiel die Erkundung von Wirtschaftsbetrieben, sozialen Einrichtungen und technischen Anlagen.

Unterrichtsgänge sind grundsätzlich so durchzuführen, dass keine Kosten anfallen.

2.2 Schulwanderungen

Schulwanderungen, die z. B. als eintägige Fußwanderungen durchgeführt werden können, sollen den Schülerinnen und Schülern durch Bewegung einen direkten Zugang zur Natur und Kultur in ihrer näheren Heimat ermöglichen. Sie schaffen günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umwelterziehung. Neben dem gesundheitlichen Aspekt fördern Schulwanderungen – losgelöst von der schulischen Lernsituation – das gegenseitige Kennenlernen, bieten Anlässe für soziales Lernen und erleichtern den Inklusionsprozess. Sie sind im Klassenverband durchzuführen.

Im Schuljahr können

- in den Klassenstufen 1 und 2 je 4,
- in den Klassenstufen 3 und 4 je 3,

– in der Sekundarstufe I bis zum Beginn der Gymnasialen Oberstufe je Klassenstufe drei Schulwanderungen unternommen werden.

In den Klassenstufen 1 und 2 sind alle, ab Klassenstufe 3 mindestens zwei Schulwanderungen grundsätzlich so durchzuführen, dass keine Kosten entfallen.

2.3 Schulfahrten

Schulfahrten stellen durch Ausweitung der Lernumgebung und die längere Dauer des Zusammenseins höhere Anforderungen an die kognitiven, emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler und eröffnen gleichzeitig durch andere Zugänge neue Lernchancen und die Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen und Interessen.

Schulfahrten können ab Klassenstufe 3 ein- oder mehrtägig stattfinden und sind so zu planen, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses uneingeschränkt an dem Bildungs- und Erziehungsangebot teilhaben können.

Eine eintägige Schulfahrt kann in jedem Schuljahr durchgeführt werden, in dem keine mehrtägige Schulfahrt stattfindet.

Für mehrtägige Schulfahrten können

- in den Klassenstufen 3 und 4 grundsätzlich insgesamt bis zu drei Kalendertage,
- in den Klassenstufen 5 und 6 insgesamt bis zu fünf Kalendertage,
- in der Sekundarstufe I ab Klassenstufe 7 bis zum Beginn der Gymnasialen Oberstufe insgesamt bis zu fünf Kalendertage und
- in der Sekundarstufe II keine mehrtägigen Fahrten durchgeführt werden, können die dafür zur Verfügung stehenden Tage für eintägige Schulfahrten genutzt werden.

In den Klassenstufen 3 bis 6 sind Schulfahrten nur innerhalb des Saarlandes sowie dem grenznahen Bereich von Rheinland-Pfalz, Frankreich und Luxemburg zulässig. Mehrtägige Schulfahrten sind in die

sen Klassenstufen als Schullandheimaufenthalte zu gestalten.

Im Rahmen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und zur Vermeidung unzumutbarer finanzieller Belastungen der Familien sind Lehrkräfte und Schulleitung verpflichtet, die Kosten der Veranstaltung zu begrenzen. Für ein- und mehrtägige Schulfahrten dürfen je Klassenstufe beziehungsweise je Jahr der schulischen Ausbildung höchstens 120 Euro je Schülerin oder Schüler veranschlagt werden.

Mit diesen Beträgen müssen alle Kosten der Schülerin oder des Schülers (zum Beispiel Fahrtkosten von der Schule zum Ziel der Klassenfahrt und zurück, Unterkunft und Verpflegung, Reiserücktrittskostenversicherung, Kurtaxe, Fahrtkosten am Ort, Eintrittsgelder) abgedeckt werden.

3. Allgemeine Bestimmungen

Die Schulwanderungen sollen für alle Klassen und Kurse einer Schule am gleichen Tag durchgeführt werden. Bei mehrtägigen Schulfahrten dürfen bewegliche Ferientage, Feiertage und Wochenenden nur insoweit einbezogen werden, als dadurch der Charakter der Veranstaltung als schulische Veranstaltung nicht berührt wird und sich die zulässige Höchstdauer gemäß Nummer 2.3 nicht erhöht.

3.2 Teilnahme

Die Teilnahme an Unterrichtsgängen, Schulwanderungen und eintägigen Schulfahrten ist grundsätzlich verpflichtend, es sei denn, sie wäre im Einzelfalle mit unzumutbaren Kosten verbunden. Die Teilnahme an mehrtägigen Veranstaltungen setzt die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie gegebenenfalls eine Vereinbarung mit dem betroffenen Ausbildungsbetrieb voraus.

Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Schülerinnen und Schülern aus finanziell schlechter gestellten Familien die Teilnahme zu ermöglichen. Auf Unterstützungsangebote Dritter (zum Beispiel von Fördervereinen) ist zurückzugreifen.

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler an einer Veranstaltung nicht teil, so wird sie beziehungsweise er während dieser Zeit einer anderen geeigneten Klasse beziehungsweise einem anderen geeigneten Kurs zur Teilnahme am Unterricht zugewiesen.

3.5 Beförderungsmittel

Soweit erforderlich, sind grundsätzlich öffentliche oder gewerbliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Die Benutzung des Fahrrades ist unter dem Gesichtspunkt der Erziehung zu umweltbewusstem Verhalten zwar besonders empfehlenswert, jedoch mit zusätzlichen Risiken verbunden. Das Fahrrad darf daher nur benutzt werden, wenn die jeweilige Verkehrssituation (zum Beispiel das Vorhandensein von Radwegen) sowie Alter und Fahrtüchtigkeit der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art, die von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen oder Schülern gesteuert werden, ist bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen nicht zulässig. Gleiches gilt auch für die Beförderung in gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen. Das Trampeln ist verboten.

Ferienkalender SAARLAND 2024/2025

Nordsee

Ostsee

Herbst 2024

14. Oktober bis
25. Oktober 2024

Weihnachten 2024/25

23. Dezember 2024 bis
03. Januar 2025

Winter 2025

24. Februar bis
04. März 2025

Ostern 2025

14. April bis 25. April 2025

Sommer 2025

07. Juli bis
14. August 2025



Den Schulen im
Saarland stehen
**3 bewegliche
Ferientage**
zur Verfügung
(soweit bekannt)

Angaben ohne Gewähr! Stand: Juni 2024